

**GESETZ DER REPUBLIK ARMENIEN
ÜBER ÖRTLICHE SELBSTVERWALTUNG
IN DER STADT JEREWAN**

JEREWAN 2009

Տեխնիկական համագործակցության սահմանափակ պատասխանատվությամբ գերմանական ընկերությունը (GTZ) գոյություն ունի 1975 թվականից և զարգացող երկրների հետ իրականացվող համագործակցության համար ամբողջ աշխարհում ծառայություններ մատուցող ձեռնարկություն է: Որպես Գերմանիայի Դաշնային Հանրապետության մասնավոր տնտեսական կազմակերպություն՝ GTZ - ն իր գործունեությամբ հետապնդում է զարգացող երկրների աջակցությանն ուղղված Հարավի և Արևելքի երկրներում մարդկանց կենսապայմանները տևականորեն բարելավելու և կյանքի բնական հիմքերը պահպանելու քաղաքական նպատակը:

Տեխնիկական համագործակցության սահմանափակ պատասխանատվությամբ գերմանական ընկերությունը Գերմանիայի Տնտեսական համագործակցության և զարգացման դաշնային նախարարության հանձնարարությամբ դատաիրավական բարեփոխումներին նպաստող մի քանի ծրագրեր է իրականացնում Հարավային Կովկասի երկրներում: Այդ ծրագրերի շրջանակում այս երկրներ են գործուղվում երկարաժամկետ և կարճաժամկետ միջազգային փորձագետներ, որոնք ի թիվս այլ միջոցառումների խորհրդատվություն և որակավորման բարձրացման միջոցառումներ են իրականացնում: Բացի այդ՝ Ընկերությունը օժանդակում է նոր օրենքների կիրառման վերաբերյալ տեղացի փորձագետների աշխատանքների հրատարակումը:

Die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH besteht seit 1975 und ist ein weltweit tätiges Dienstleistungsunternehmen für Entwicklungszusammenarbeit. Sie arbeitet als privatwirtschaftlich organisiertes Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland für das entwicklungspolitische Ziel, die Lebensbedingungen der Menschen in den Ländern des Südens und Ostens nachhaltig zu verbessern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten.

Die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH führt im Auftrag des deutschen Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in den Ländern des südlichen Kaukasus mehrere Projekte zur Unterstützung der Rechts- und Justizreformen durch. Im Rahmen dieser Projekte werden internationale Lang- und Kurzzeitexperten eingesetzt, die unter anderem beratende Tätigkeiten ausüben und Fortbildungsveranstaltungen durchführen. Weiter werden Publikationen von lokalen Experten zur Anwendung der neuen Gesetze unterstützt.

ISBN

© Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, 2009

Hrsg.:

gtz

Projekt:

Beratung bei der Festigung des Rechtswesens in Armenien

Moskovyan 21/13

0009 Jerewan, Armenien

T +374 10 540981

F +374 10 562233

E lusi@netsys.am

www.gtz.de

INHALTSVERZEICHNIS
GESETZ DER REPUBLIK ARMENIEN
ÜBER ÖRTLICHE SELBSTVERWALTUNG
IN DER STADT JEREWAN

ABSCHNITT 1

ÖRTLICHE SELBSTVERWALTUNG, TERRITORIALE VERWALTUNG, ORGANE DER ÖRTLICHEN SELBSTVERWALTUNG IN DER STADT JEREWAN

KAPITEL 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Regelungsgegenstand des Gesetzes	11
Artikel 2. Rechtsstellung von Jerewan.....	11
Artikel 3. Grundlegenden Prinzipien der örtlichen Selbstverwaltung in Jerewan.....	11
Artikel 4. Administrative Grenzen von Jerewan	11
Artikel 5. Organe der örtlichen Selbstverwaltung der Stadt Jerewan.....	11
Artikel 6. Rechtliche Grundlagen der örtlichen Selbstverwaltung in Jerewan	12
Artikel 7. Sitz der Organe der örtlichen Selbstverwaltung von Jerewan....	12
Artikel 8. Offizielle Webseite von Jerewan im Internet	12
Artikel 9. Regionale Verwaltung in Jerewan	12
Artikel 10. Symbole von Jerewan	13

KAPITEL 2. DER GEMEINDERAT

Artikel 11. Rechtsstellung des Gemeinderats	13
Artikel 12. Befugnisse des Gemeinderats.....	13
Artikel 13. Die Zusammensetzung, das Wahlverfahren des Gemeinderats	17
Artikel 14. Die Einschränkung des Rechts des Mitglieds des Gemeinderats, andere Ämter zu bekleiden	17

Artikel 15. Die Besetzung der vakanten Stelle eines Mitglieds des Gemeinderats	18
Artikel 16. Die Frist der Befugnisse des Gemeinderats.....	18
Artikel 17. Die Kürzung der Frist der Amtsperiode des Gemeinderats von Jerewan	18
Artikel 18. Rechte des Mitglieds des Gemeinderats.....	19
Artikel 19. Pflichten des Mitglieds des Gemeinderats	20
Artikel 20. Vorzeitige Beendigung der Befugnisse des Mitglieds des Gemeinderats	21
Artikel 21. Die Vergütung und die Garantien der Tätigkeit des Mitglieds des Gemeinderats.....	21
Artikel 22. Rechtsakte des Gemeinderats und das Verfahren ihres Erlasses	22
Artikel 23. Initiierung der Beschlussfassung, der Verabschiedung von Erklärungen und Botschaften des Gemeinderats, deren Erörterung ...	23
Artikel 24. Genehmigung von Verträgen.....	23
Artikel 25. Organisation der Tätigkeit des Gemeinderats	24
Artikel 26. Ordentliche Sessionen und Sitzungen des Gemeinderats.....	24
Artikel 27. Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderats und Unterbreitung der Entwürfe des Beschlusses, der Erklärung und der Botschaft	24
Artikel 28. Unterrichtung der Öffentlichkeit über ordentliche Sitzungen des Gemeinderats	25
Artikel 29. Sitzung des Gemeinderats	25
Artikel 30. Außerordentliche Sitzung des Gemeinderats	26
Artikel 31. Verfahren der Bildung der Fraktionen des Gemeinderats.....	26
Artikel 32. Sicherstellung der Tätigkeit der Fraktionen.....	27
Artikel 33. Ständige Ausschüsse des Gemeinderats.....	28
Artikel 34. Provisorische Ausschüsse.....	29
Artikel 35. Prüfungsausschuss	29
Artikel 36. Obligatorische Teilnahme sonstiger Amtspersonen an Sitzungen des Gemeinderats	30

Artikel 37. Schriftliche und mündliche Fragen des Mitglieds des Gemeinderats	30
Artikel 38. Beratungen über aktuelle Themen.....	31
Artikel 39. Anberaumung eines Referendums, Durchführung von Anhörungen	31
Artikel 40. Aussprechen des Misstrauens gegenüber dem Bürger- meister	31

KAPITEL 3. BÜRGERMEISTER

Artikel 41. Rechtsstellung des Bürgermeisters	33
Artikel 42. Die Anforderungen, die an den Bürgermeister gestellt werden	33
Artikel 43. Amtsperiode des Bürgermeisters.....	33
Artikel 44. Durchführung der Wahlen des Bürgermeisters	33
Artikel 45. Erlöschen und Beendigung der Befugnisse des Bürger- meisters.....	35
Artikel 46. Außerordentliche Wahlen des Bürgermeisters	35
Artikel 47. Amtsantritt des Bürgermeisters.....	36
Artikel 48. Stellvertreter, Berater, Assistenten, Pressesekretär des Bürgermeisters	36
Artikel 49. Rechtsakte des Bürgermeisters.....	37
Artikel 50. Organisation der Tätigkeit des Bürgermeisters	37
Artikel 51. Personal der Stadtverwaltung.....	37
Artikel 52. Allgemeine Charakteristik der Befugnisse des Bürger- meisters.....	38
Artikel 53. Befugnisse des Bürgermeisters in seinen Beziehungen mit dem Gemeinderat	40
Artikel 54. Befugnisse des Bürgermeisters auf dem Gebiet Finanzen	41
Artikel 55. Befugnisse des Bürgermeisters auf dem Gebiet des Städtebaus und der Kommunalwirtschaft	41
Artikel 56. Befugnisse des Bürgermeisters auf dem Gebiet des Schutzes der öffentlichen Ordnung	43

Artikel 57. Befugnisse des Bürgermeisters auf dem Gebiet des Verkehrs und Straßenbaus	43
Artikel 58. Befugnisse des Bürgermeisters auf dem Gebiet der Landwirtschaft	44
Artikel 59. Befugnisse des Bürgermeisters auf dem Gebiet der Bodennutzung	44
Artikel 60. Befugnisse des Bürgermeisters auf dem Gebiet des Handels und der Dienstleistungen.....	45
Artikel 61. Befugnisse des Bürgermeisters auf dem Gebiet der Bildung, Kultur und Jugendarbeit	45
Artikel 62. Befugnisse des Bürgermeisters auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, der Körperkultur und des Sports	46
Artikel 63. Befugnisse des Bürgermeisters auf dem Gebiet des sozialen Schutzes	46
Artikel 64. Befugnisse des Bürgermeisters von Jerewan auf dem Gebiet des Naturschutzes	47
Artikel 65. Beziehungen des Bürgermeisters mit Exekutivbehörden der Republik und ihren territorialen Dienststellen in Jerewan	47
Artikel 66. Befugnisse des Bürgermeisters auf dem Gebiet des Zivilschutzes und im Ausnahmezustand	48
Artikel 67. Befugnisse des Bürgermeisters auf dem Gebiet elektronischer Kommunikationen, der Strom-, Wasser- und Gasversorgung	48
Artikel 68. Befugnisse des Bürgermeisters auf dem Gebiet der Organisation der Erfassung von Wehrpflichtigen, der Einberufung, der Wehrübungen	49
Artikel 69. Freiwillige Befugnisse des Bürgermeisters.....	49

KAPITEL 4. HAUSHALT VON JEREWAN UND ENTWICKLUNGSPROGRAMME VON JEREWAN

Artikel 70. Haushalt von Jerewan	50
Artikel 71. Die Beratung und Genehmigung des Haushalts von Jerewan	50

Artikel 72. Anforderungen, die an den Haushalt von Jerewan gestellt werden	52
Artikel 73. Entstehungsquellen des Haushalts von Jerewan	53
Artikel 74. Verwaltungs-und Vermögensteil des Haushalts von Jerewan.....	56
Artikel 75. Der Rücklagenfonds des Haushalts von Jerewan	57
Artikel 76. Zu Jahresbeginn nicht ausgenutzte Haushaltsmittel von Jerewan	58
Artikel 77. Veröffentlichung des Haushalts von Jerewan.....	58
Artikel 78. Vollzug des Haushalts von Jerewan	58
Artikel 79. Bedienung des Vollzugs des Haushalts von Jerewan	59
Artikel 80. Sicherung der Einnahmen des Haushalts von Jerewan.....	59
Artikel 81. Kontrolle über den Vollzug des Haushalts von Jerewan	60
Artikel 82. Entlastung des Jahresberichts über den Vollzug des Haushalts von Jerewan.....	60
Artikel 83. Entwicklungsprogramme von Jerewan.....	61
Artikel 84. Kredite und Darlehen des Haushalts von Jerewan	62
Artikel 85. Gebühren für Dienstleistungen, die Jerewan erbringt.....	62

ABSCHNITT 2. VERWALTUNGSBEZIRKE VON JEREWAN

KAPITEL 5. VERWALTUNGSBEZIRKE VON JEREWAN

Artikel 86. Jerewans Einteilung in Verwaltungsbezirke	63
--	----

KAPITEL 6. VORSTEHER EINES VERWALTUNGSBEZIRKS

Artikel 87. Anforderungen, die an den Vorsteher eines Verwaltungsbezirks gestellt werden	63
Artikel 88. Das Verbot für den Vorsteher eines Verwaltungsbezirks, andere Ämter zu bekleiden	63
Artikel 89. Ordnung der Ernennung und Beendigung der Befugnisse des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks	64
Artikel 90. Vergütung des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks.....	64

Artikel 91. Allgemeine Charakteristik der Befugnisse des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks	64
Artikel 92. Befugnisse des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks auf dem Gebiet des Schutzes der Rechte der Einwohner und Wirtschaftssubjekte	65
Artikel 93. Befugnisse des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks auf dem Gebiet der Finanzen.....	65
Artikel 94. Befugnisse des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks auf dem Gebiet des Städtebaus und der kommunalen Wirtschaft.....	66
Artikel 95. Befugnisse des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks auf dem Gebiet der Bodennutzung.....	67
Artikel 96. Befugnisse des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks auf dem Gebiet des Handels und der Dienstleistungen	67
Artikel 97. Befugnisse des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks auf dem Gebiet der Bildung und Kultur.....	68
Artikel 98. Befugnisse des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, der Körperkultur und des Sports.....	68
Artikel 99. Befugnisse des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks auf dem Gebiet des Arbeits- und sozialen Schutzes.....	68
Artikel 100. Die Befugnisse des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks auf dem Gebiet der Landwirtschaft.....	69
Artikel 101. Personal des Vorstehers des Verwaltungsbezirks.....	69
Artikel 102. Der (die) Stellvertreter des Vorstehers des Verwaltungsbezirks.....	70
Artikel 103. Sekretär des Personals des Vorstehers des Verwaltungsbezirks.....	70

KAPITEL 7. AUFSICHT DURCH VERWALTUNGSORGANE

Artikel 104. Ziele der Aufsicht durch Verwaltungsorgane	71
Artikel 105. Organe der Rechts- und Fachaufsicht	71
Artikel 106. Die präventiven Mittel der Aufsicht durch Verwaltungsorgane	72
Artikel 107. Anfechtung der Maßnahmen der Rechtsaufsicht.....	72

ABSCHNITT 3

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPTEL 8. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 108. Ausübung der Befugnisse der Vorsteher und der Gemeinderäte der Stadtbezirksgemeinde von Jerewan nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.....	72
Artikel 109. Tag der Abhaltung der ersten Wahl des Gemeinderats.....	73
Artikel 110. Auf Jerewan zu übertragendes Eigentum und Jerewans Finanzierung.....	73
Artikel 111. Ernennungen in Ämter des kommunalen Dienstes nach Genehmigung der Verzeichnisse der Ämter des gemeindlichen Dienstes des Personals der Stadtverwaltung und der Personale der Vorsteher der Verwaltungsbezirke von Jerewan.....	74

KAPTEL 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 112. Ordnung der Abhaltung der ersten Sitzung des ersten Gemeinderats von Jerewan.....	75
Artikel 113. In-Kraft-Treten des Gesetzes.....	75

**GESETZ DER REPUBLIK ARMENIEN
ÜBER ÖRTLICHE SELBSTVERWALTUNG
IN DER STADT JEREWAN**

(Verabschiedet am 26. Dezember 2008)

ABSCHNITT 1

ÖRTLICHE SELBSTVERWALTUNG, TERRITORIALE VERWALTUNG, ORGANE DER ÖRTLICHEN SELBSTVERWALTUNG IN DER STADT JEREWAN

KAPITEL 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Regelungsgegenstand des Gesetzes

1. Dieses Gesetz legt die Besonderheiten der örtlichen Selbstverwaltung, der regionalen Verwaltung und der Bildung der Organe der örtlichen Selbstverwaltung in der Stadt Jerewan (weiter im Text: Jerewan) fest.

Artikel 2. Rechtsstellung von Jerewan

1. Jerewan ist eine Gemeinde, d. i. die Gemeinschaft der Einwohner von Jerewan.
2. Jerewan ist die Hauptstadt der Republik Armenien.
3. Jerewan ist eine juristische Person, hat ein Eigentumsrecht und andere Vermögensrechte.
4. Jerewan hat einen Haushalt sowie ein Siegel mit dem Abbild des Staatswappens der Republik Armenien und seinem Namen.

Artikel 3. Grundlegenden Prinzipien der örtlichen Selbstverwaltung in Jerewan

1. Die örtliche Selbstverwaltung in Jerewan gründet sich auf die durch das Gesetz der Republik Armenien „Über örtliche Selbstverwaltung“ festgelegten Prinzipien und stellt eine gleichmäßige Entwicklung aller Verwaltungsbezirke von Jerewan sicher.

Artikel 4. Administrative Grenzen von Jerewan

1. Die administrativen Grenzen von Jerewan werden durch das Gesetz der Republik Armenien „Über administrativ-territoriale Gliederung der Republik Armenien“ festgelegt.

Artikel 5. Organe der örtlichen Selbstverwaltung der Stadt Jerewan

1. Die Organe der örtlichen Selbstverwaltung in Jerewan sind:

- 1) der Gemeinderat von Jerewan (weiter im Text: Gemeinderat);
- 2) der Bürgermeister von Jerewan (weiter im Text: Bürgermeister).

Artikel 6. Rechtliche Grundlagen der örtlichen Selbstverwaltung in Jerewan

1. Die Befugnisse der Organe der örtlichen Selbstverwaltung in Jerewan werden durch dieses Gesetz festgesetzt.
2. Die mit der örtlichen Selbstverwaltung in Jerewan verbundenen Verhältnisse, die durch dieses Gesetz nicht geregelt sind, werden durch das Gesetz der Republik Armenien „Über örtliche Selbstverwaltung“ geregelt, soweit das diesem Gesetz nicht widerspricht.

Artikel 7. Sitz der Organe der örtlichen Selbstverwaltung von Jerewan

1. Die Organe der örtlichen Selbstverwaltung von Jerewan, d. h. der Gemeinderat und der Bürgermeister, üben ihre Tätigkeit an ihrem Sitz, dessen Adresse Argischtistraße 1 ist, aus.
2. Auf Beschluss des Gemeinderats kann dieser seine Tätigkeit (einschließlich der Abhaltung der Sitzungen) an einem anderen Ort organisieren.

Artikel 8. Offizielle Webseite von Jerewan im Internet

1. Die offizielle Webseite von Jerewan im Internet ist:
www.yerevan.am

Artikel 9. Regionale Verwaltung in Jerewan

1. Die regionale Verwaltung in Jerewan übt das Ministerium für territoriale Verwaltung der Republik Armenien aus. Die Befugnisse, die durch andere Gesetze, Rechtsakte der Republik Armenien dem Marspets vorbehalten sind, übt das Ministerium für territoriale Verwaltung der Republik Armenien aus, soweit das diesem Gesetz nicht widerspricht.
2. Auf Beschluss der Regierung können bestimmte Funktionen der regionalen Verwaltung in Jerewan auf andere republikanische Organe der vollziehenden Gewalt übertragen werden.

Artikel 10. Symbole von Jerewan

1. Die Symbole von Jerewan sind:

- 1) das Stadtwappen von Jerewan;
- 2) die Fahne von Jerewan;
- 3) die Hymne von Jerewan.

2. Die Beschreibung des Stadtwappens und der Fahne von Jerewan sowie die Hymne von Jerewan werden vom Gemeinderat beschlossen.

3. Über dem Gebäude des Sitzes des Gemeinderats, des Bürgermeisters wird die Fahne von Jerewan gehisst, am Gebäude wird das Stadtwappen von Jerewan angebracht, die Fahne und das Stadtwappen von Jerewan werden im Sitzungssaal des Gemeinderats und im Arbeitszimmer des Bürgermeisters installiert.

4. Andere Fälle und die Ordnung der obligatorischen Verwendung der Symbole von Jerewan seitens des Gemeinderats, des Bürgermeisters sowie der Organisationen, die Jerewan untergeordnet sind, legt der Gemeinderat fest.

KAPITEL 2. DER GEMEINDERAT

Artikel 11. Rechtsstellung des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat ist das höchste Organ der örtlichen Selbstverwaltung in Jerewan, das Aufsicht über die Tätigkeit des Bürgermeisters von Jerewan ausübt.

2. Bei der Ausübung seiner durch die Verfassung und Gesetze der Republik Armenien festgesetzten Befugnisse ist der Gemeinderat unabhängig, er handelt nur zum Wohle der Einwohner von Jerewan und in seinem Namen.

Artikel 12. Befugnisse des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat

- 1) beschließt die eigene Geschäftsordnung;
- 2) wählt in den Fällen und in dem Verfahren, die durch dieses Gesetz vorgesehen sind, den Bürgermeister;
- 3) beschließt in dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren, dass dem Bürgermeister das Misstrauen ausgesprochen wird;

- 4) fasst auf Vorschlag des Bürgermeisters Beschlüsse über die Satzung, den Aufbau und den Stellenplan der Arbeitspersonale der Stadtverwaltung von Jerewan (weiter im Text: Stadtverwaltung) und des Leiters des Verwaltungsbezirks;
- 5) beschließt die Höhe der Gehälter des Bürgermeisters, seiner Stellvertreter, der Mitarbeiter des Arbeitspersonals der Stadtverwaltung, der Leiter der Verwaltungsbezirke, der Stellvertreter der Leiter der Verwaltungsbezirke, der Mitarbeiter der Arbeitspersonale der Leiter der Verwaltungsbezirke. Das Gehalt des Bürgermeisters kann nicht höher sein als das Doppelte des Gehalts eines Abgeordneten der Nationalversammlung;
- 6) führt im Rahmen der durch Gesetz vorgesehenen Lohnsätze lokale Steuern und Abgaben ein, setzt Gebühren für die Dienstleistungen, die die Gemeinde erbringt, fest (einschließlich der erforderlichen Zahlungen für die Arbeiten, die im Rahmen der obligatorischen Normen für die Erhaltung der vom Leiter des Verwaltungsbezirks verwalteten Mehrfamilienhäuser ausgeführt werden). Während der Ausübung der genannten Befugnis kann sich der Gemeinderat vom Grundsatz des Zonings leiten lassen, wobei für unterschiedliche Steuern, Abgaben und Gebühren unterschiedliches Zoning beschlossen werden kann;
- 7) beschließt die Ordnung der Verwaltung des Vermögens, das ein Eigentum von Jerewan ist;
- 8) legt das Wesen, den Umfang, die Bedingungen und die Ordnung der Umsetzung der obligatorischen Sanierung der Immobilien und der anliegenden von der Allgemeinheit benutzten Fläche in den Verwaltungsgrenzen von Jerewan seitens ihres Eigentümers oder Besitzers fest;
- 9) beschließt, welches Vermögen den Leitern der Verwaltungsbezirke zur Verwaltung übergeben wird;
- 10) beschließt, welche Organisationen, die Jerewan unterstellt sind, den Leitern der Verwaltungsbezirke zu unterstellen sind;
- 11) fasst Beschlüsse über Jahres-, Fünfjahres-, langfristige und Sonderprogramme der Entwicklung von Jerewan;
- 12) fasst Beschlüsse über die Heranziehung von Steuern, Darlehen und sonstigen durch Gesetz vorgesehenen Anleihemitteln;

- 13) kann in Ergänzung der durch städtebauliche normativ-technische Dokumente festgesetzten Normen zusätzliche Bedingungen der Umsetzung der in Jerewan geltenden Normen festsetzen;
- 14) fasst Beschlüsse über Gründung, Reorganisation oder Auflösung von Organisationen, die Jerewan unterstellt sind;
- 15) fasst Beschlüsse über die Satzungen, den Aufbau, die Zahl der Mitarbeiter, die Stellenpläne und die Höhe der offiziellen Lohnsätze von Organisationen, die Jerewan unterstellt sind;
- 16) fasst Beschlüsse über den Haushalt von Jerewan, Änderungen im Haushalt;
- 17) kontrolliert den Vollzug des Haushaltsplans, ist befugt, die Details einer zweckgebundenen Verwendung von Haushaltsmitteln festzulegen, die entsprechenden Beschlüsse des Bürgermeisters über die Verwaltung der Haushaltsmittel aufzuheben, den Jahresbericht des Bürgermeisters über den Vollzug des Haushaltsplans zu erörtern und darüber Beschlüsse zu fassen;
- 18) fasst Beschlüsse über Jahresprogramme über Bereitstellung des Vermögens, das Jerewans Eigentum ist, (einschließlich des Bodens und der Beteiligung am Satzungskapital der juristischen Person) zur Verwendung und dessen Veräußerung, über Mietpreise und Höhe und Bedingungen der Veräußerung und über die Startpreise, wenn eine öffentliche Versteigerung stattfinden soll;
- 19) fasst Beschlüsse über den Generalbebauungsplan von Jerewan;
- 20) fasst Beschlüsse über die in Übereinstimmung mit dem Generalbebauungsplan der Stadt Jerewan entwickelten Zoningspläne einzelner Bereiche in der Stadt Jerewan;
- 21) fasst auf Vorschlag des Bürgermeisters Beschlüsse über Genehmigung der Verträge über Zusammenarbeit mit anderen Städten und anderen administrativ-territorialen Einheiten;
- 22) anberaumt auf Initiative des Bürgermeisters oder einer Fraktion des Gemeinderats mit nicht weniger als der Hälfte der Gesamtzahl der Stimmen der Mitglieder des Gemeinderats ein lokales Referendum;
- 23) fasst Beschlüsse über Namen von Straßen, Alleen, Plätzen, Parks von Jerewan, Bildungs-, kulturellen und sonstigen Einrichtungen, die Jerewan unterstellt sind;

- 24) legt in Ergänzung der Regeln der Tätigkeit in den Bereichen des Handels, des Gaststättenwesens und der Dienstleistungen zusätzliche Bedingungen für die Umsetzung dieser Regeln in Jerewan und zusätzliche Regeln fest;
- 25) legt die Kriterien der Qualifikationsstufen der Einrichtungen in den Bereichen des Handels und der Dienstleistungen und die Ordnung der Verleihung dieser Qualitätsstufen fest;
- 26) fasst in Übereinstimmung mit den Regeln des Verkaufs von Spirituosen und (oder) Tabakwaren Beschlüsse über zusätzliche Bedingungen der Zulassung der Herstellung und des Verkaufs von Spirituosen und Tabakwaren;
- 27) fasst Beschlüsse über zusätzliche Bedingungen der Veranstaltung von Messen sowie der Organisation des Straßenhandels;
- 28) fasst Beschlüsse über das Verzeichnis der Stationierung von Badeanstalten, Saunen, Unterhaltungsstätten und zusätzliche Bedingungen der Zulassung der Tätigkeit dieser Objekte;
- 29) fasst Beschlüsse über die Ordnung des Funktionierens der Friedhöfe und der Organisation und Durchführung der Arbeiten zu deren Instandhaltung;
- 30) fasst Beschlüsse über die Regeln der Erhaltung und Benutzung der von der Allgemeinheit benutzten grünen Flächen in Jerewan;
- 31) legt die Werbungszone von städtischer Bedeutung (in Form einer Karte), die Straßen, Plätze und Gärten von städtischer Bedeutung fest;
- 32) legt die städtebauliche Zone von städtischer Bedeutung (in Form einer Karte) sowie die Bedingungen fest, unter denen die städtebauliche Tätigkeit, die außerhalb der städtebaulichen Zone von städtischer Bedeutung ausgeübt wird, dennoch von städtischer Bedeutung ist;
- 33) erlässt Rechtsakte über Fragen, die die örtliche Selbstverwaltung betreffen und durch Gesetz nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen;
- 34) fasst Beschlüsse über die städtebauliche Satzung von Jerewan;

35) fasst auf Vorschlag des Bürgermeisters Beschlüsse über Verleihung des Titels eines Ehrenbürgers von Jerewan an Bürger der Republik Armenien und ausländische Bürger;

36) legt auf Vorschlag des Bürgermeisters die Ordnung der Bildung und Tätigkeit der ehrenamtlich funktionierenden Beratungsgremien beim Leiter des Verwaltungsbezirks fest.

2. Der Gemeinderat übt andere durch dieses Gesetz und andere Gesetze der Republik Armenien festgelegte Befugnisse aus.

Artikel 13. Die Zusammensetzung, das Wahlverfahren des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat setzt sich aus 65 Mitgliedern zusammen.

2. Der Gemeinderat wird in dem durch das Wahlgesetzbuch der Republik Armenien festgesetzte Verfahren gewählt.

Artikel 14. Die Einschränkung des Rechts des Mitglieds des Gemeinderats, andere Ämter zu bekleiden

1. Das Mitglied des Gemeinderats darf nicht gleichzeitig:

1) im Arbeitspersonal der Stadtverwaltung oder des Leiters eines Verwaltungsbezirks arbeiten, Leiter von Einrichtungen, die Jerewan unterstellt sind, sein;

2) Leiter eines Verwaltungsbezirks sein;

3) bei der Polizei, im Nationalsicherheitsdienst arbeiten, Richter, Mitglied des Verfassungsgerichts der Republik Armenien, Militärangehöriger, Gerichtsbediensteter, Bediensteter der Staatsanwaltschaft sein.

2. Wenn es eine in diesem Artikel genannte Tätigkeit aufnimmt oder in einem in diesem Artikel genannten Dienst eingestellt wird, ist das Mitglied des Gemeinderats verpflichtet, innerhalb einer Woche mit einem schriftlichen Antrag an den Bürgermeister die Mitgliedschaft im Gemeinderat abzulegen; andernfalls werden seine Befugnisse in dem durch Artikel 20 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren vorzeitig beendet.

Artikel 15. Die Besetzung der vakanten Stelle eines Mitglieds des Gemeinderats

1. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Befugnisse eines Mitglieds des Gemeinderats wird dieses Mandat durch den Beschluss des Zentralen Wahlkommission innerhalb einer Woche der Person vergeben, die auf der Wahlliste der betreffenden Partei die nächste Horizontale besetzt. Lehnt die Letztere das Mandat ab, so wird sie aus der Liste der Kandidaten gestrichen. Wenn auf der Liste kein anderer Kandidat steht, so bleibt das Mandat vakant.

Artikel 16. Die Frist der Befugnisse des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat wird für eine Frist von 4 Jahren gewählt. Die Amtsperiode des neu gewählten Gemeinderats beginnt mit der Einberufung seiner ersten Sitzung. Die Amtsperiode des Gemeinderats von Jerewan endet zu diesem Zeitpunkt.

2. Während eines Kriegs- oder Ausnahmezustands werden keine Wahlen des Gemeinderats durchgeführt und wird die Amtsperiode des Gemeinderats bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Gemeinderats nach der Aufhebung des Kriegs- oder Ausnahmezustands verlängert; diese Sitzung wird am 10. Tag nach der offiziellen Verkündung der Ergebnisse der Wahlen des Gemeinderats einberufen.

In diesem Fall werden die Wahlen des Gemeinderats frühestens binnen fünfzig und spätestens binnen sechzig Tagen nach der Aufhebung des Kriegs- oder Ausnahmezustands durchgeführt.

Artikel 17. Die Kürzung der Frist der Amtsperiode des Gemeinderats von Jerewan

1. Die Regierung kann die Frist der Amtsperiode des Gemeinderats kürzen, wenn

- 1) während der Session mehr als drei Monate lang keine Sitzungen einberufen worden sind;
- 2) der Gemeinderat während der Session mehr als drei Monate lang keinen Beschluss über Angelegenheiten, die er erörtert hat, gefasst hat;

- 3) der Gemeinderat während drei Monate in der Session keinen Beschluss über einen Entwurf des Bürgermeisters, der außer der Reihe zu beraten war, fasst.
2. Die Regierung kürzt die Amtsperiode des Gemeinderats, wenn binnen zwei Wochen, nachdem er nach der durch Artikel 44 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Ordnung eine Sitzung einberufen hat, keine Kandidatur für das Amt des Bürgermeisters vorgeschlagen wurde oder wenn der vorgeschlagene einzige Kandidat die erforderliche Stimmenzahl nicht bekommen hat.
3. Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Kürzung der Amtsperiode des Gemeinderats setzt die Regierung außerordentliche Wahlen des Gemeinderats an.
4. Nach der Kürzung der Frist seiner Amtsperiode übt der Gemeinderat von Jerewan seine Befugnisse bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Gemeinderats von Jerewan weiter aus.
5. Nach der Kürzung der Frist der Amtsperiode darf der Gemeinderat von Jerewan nicht ein örtliches Referendum anberaumen, dem Bürgermeister von Jerewan sein Misstrauen aussprechen, Personen zu Ämtern ernennen, das Jahresprogramm, nach dem das Vermögen, das Jerewans Eigentum ist, zur Benutzung bereitgestellt oder veräußert wird, anzunehmen oder zu ändern.
6. Außerordentliche Wahlen des Gemeinderats finden binnen frühestens 30 und spätestens 40 Tagen nach der Kürzung der Frist der Amtsperiode des Gemeinderats statt. Nach den außerordentlichen Wahlen wird die Sitzung des neu gewählten Gemeinderats am 10. Tag nach der amtlichen Bekanntgabe der Wahlergebnisse einberufen.

Artikel 18. Rechte des Mitglieds des Gemeinderats

1. Das Mitglied des Gemeinderats hat das Recht,
 - 1) den Erlass von Akten des Gemeinderats (einschließlich des Haushaltsplans) zu initiieren, außer wenn die Initiative des Erlasses dieser Akte durch dieses Gesetz ausschließlich dem Bürgermeister, einer Fraktion des Gemeinderats oder mindestens einem Drittel der Mitgliederzahl des Gemeinderats vorbehalten ist;
 - 2) die Rechtsakte des Gemeinderats sowie Auskünfte über die Tätigkeit der Unterabteilungen des Personals der Stadtverwaltung, der

der Stadt unterstellten Organisationen zu bekommen, ausgenommen sind die durch Gesetz vorgesehene Auskünfte, die als geheim gelten;

- 3) sich in den Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse des Gemeinderats zu äußern, Fragen zu stellen;
- 4) Sprechstunden für Jerewans Einwohner abzuhalten, öffentliche Treffen zu organisieren;
- 5) Vorschläge zu der Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und den Fragen, die beraten werden, zu unterbreiten;
- 6) die Beschlüsse oder Handlungen des Gemeinderats und des Bürgermeisters beim Gericht anzufechten, wenn seine Rechte als Gemeinderatsmitglied verletzt wurden. Ein Fünftel der Mitglieder sowie jede Fraktion des Gemeinderats können zwecks Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Akte des Gemeinderats und des Bürgermeisters das Verwaltungsgericht anrufen;
- 7) sonstige durch dieses Gesetz und die Geschäftsordnung des Gemeinderats vorgesehenen Befugnisse auszuüben.

Artikel 19. Pflichten des Mitglieds des Gemeinderats

1. Das Mitglied des Gemeinderats ist verpflichtet:

- 1) an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen;
- 2) nach der durch die Geschäftsordnung des Gemeinderats vorgesehenen Ordnung Mitglied eines ständigen Ausschusses zu sein, an dessen Sitzungen teilzunehmen;
- 3) an den vom Gemeinderat für die Bürger abgehaltenen Sprechstunden teilzunehmen;
- 4) sich der Abstimmung über den Beschluss zu enthalten, der seine privaten Interessen sowie die privaten Interessen seiner Familienmitglieder und nächsten Verwandten berührt;
- 5) sonstige durch dieses Gesetz und die Geschäftsordnung des Gemeinderats vorgesehenen Pflichten zu erfüllen.

Artikel 20. Vorzeitige Beendigung der Befugnisse des Mitglieds des Gemeinderats

1. Die Befugnisse des Mitglieds des Gemeinderats werden vorzeitig beendet, wenn:

- 1) die Befugnisse des Gemeinderats beendet sind;
- 2) das Mitglied des Gemeinderats das Wahlrecht verloren hat;
- 3) das Mitglied des Gemeinderats durch ein rechtskräftiges Urteil für verschollen oder tot erklärt worden ist;
- 4) das Mitglied des Gemeinderats einen Antrag auf Bekleidung eines mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat unvereinbaren Amtes gestellt hat;
- 5) das Mitglied des Gemeinderats innerhalb einer Woche nach dem Antritt eines mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat unvereinbaren Amtes den Bürgermeister darüber schriftlich nicht benachrichtigt hat;
- 6) das Mitglied des Gemeinderats zurückgetreten ist;
- 7) das Mitglied des Gemeinderats gestorben ist.

2. Die Befugnisse des Mitglieds des Gemeinderats können durch einen mit der Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen der Mitglieder des Gemeinderats gefassten Beschluss vorzeitig beendet werden, wenn dieses Mitglied während der Session des Gemeinderats von mehr als der Hälfte der Sitzungen oder Abstimmungen des Gemeinderats oder von der Hälfte der Sitzungen des Ausschusses unentschuldigt ferngeblieben ist.

Artikel 21. Die Vergütung und die Garantien der Tätigkeit des Mitglieds des Gemeinderats

1. Das Mitglied des Gemeinderats kann auf eigenen Wunsch und durch einen Beschluss des Gemeinderats für die infolge der Erfüllung seiner Pflichten entstandenen Kosten eine monatliche Geldentschädigung in Höhe des Mindestlohns in der Republik Armenien erhalten.

2. Der Bürgermeister, die Stellvertreter des Bürgermeisters, der Sekretär (die Sekretärin) des Personals der Stadtverwaltung, die Leiter der Unterabteilungen des Personals der Stadtverwaltung müssen auf Forderung des Mitglieds des Gemeinderats es möglichst bald empfangen.

3. Die Leiter des Verwaltungsbezirks müssen auf Verlangen des Mitglieds des Gemeinderats mindestens einmal im Monat ihm ein hergerichtes Zimmer oder einen Saal für den Empfang der Einwohner von Jerewan und die Organisation öffentlicher Treffen zur Verfügung zu stellen.

4. Das Mitglied des Gemeinderats kann weder während der Ausübung seiner Befugnisse noch danach wegen der Handlungen, die sich aus seinem Status ergeben, einschließlich der Abstimmung, sowie wegen der im Gemeinderat geäußerten Meinung verfolgt und zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, dass es sich dabei um eine strafbare Tat handelt.

Artikel 22. Rechtsakte des Gemeinderats und das Verfahren ihres Erlasses

1. Der Gemeinderat fasst Beschlüsse.

2. Bezüglich der Angelegenheiten, die Jerewans Interessen betreffen, aber nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, kann dieser Botschaften, Erklärungen an die Bevölkerung, den Bürgermeister, andere Organe der staatlichen Verwaltung und der örtlichen Selbstverwaltung verabschieden.

3. Die Beschlüsse, Erklärungen und Botschaften des Gemeinderats werden mit Ausnahme der durch dieses Gesetz vorgesehenen Fälle mit der Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, aber nicht weniger als mit einem Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeinderats gefasst bzw. verabschiedet.

4. Die Beschlusssentwürfe, mit denen in Übereinstimmung mit der Meinung des Bürgermeisters die Haushaltseinnahmen von Jerewan vermindert oder die Haushaltsausgaben erhöht werden, fasst der Gemeinderat mit der Stimmenmehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeinderats.

5. Die Erklärungen und Botschaften des Gemeinderats werden innerhalb einer Woche vom Bürgermeister unterzeichnet und verkündet.

6. Die Beschlüsse des Gemeinderats werden nach der durch das Gesetz der Republik Armenien „Über Rechtsakte“ vorgeschriebenen Ordnung vom Bürgermeister unterzeichnet und verkündet.

7. Die Akte des Gemeinderats werden innerhalb einer Woche nach ihrem Erlass auf der offiziellen Webseite der Stadtverwaltung im Internet untergebracht.

8. Innerhalb eines Monats, nachdem er die vom Gemeinderat verabschiedete Botschaft erhalten hat, muss der Bürgermeister die Botschaft prüfen und den Gemeinderat über die Ergebnisse offiziell unterrichten.

Artikel 23. Initiierung der Beschlussfassung, der Verabschiedung von Erklärungen und Botschaften des Gemeinderats, deren Erörterung

1. Das Recht, Beschlussfassung, Verabschiedung von Erklärungen und Botschaften des Gemeinderats zu initiieren, haben das Mitglied des Gemeinderats, der Bürgermeister und – in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen – eine Fraktion des Gemeinderats und ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderats. Der vom Bürgermeister unterbreitete Entwurf wird auf dessen Forderungen außer der Reihe beraten.

2. Die Beschlussfassung, Verabschiedung von Erklärungen und Botschaften des Gemeinderats kann auch wenigstens 1% der Personen, die während der Wahlen des Gemeinderats das Wahlrecht haben, initiieren.

3. Die Ordnung, nach der die Initiativen der Wähler vorzubringen und in der Sitzung des Gemeinderats zu erörtern sind, legt die Geschäftsordnung des Gemeinderats fest.

4. Die Initiierung der Beschlussfassung, Verabschiedung von Botschaften und Erklärungen ist spätestens innerhalb von 4 Monaten in der Sitzung des Gemeinderats zu erörtern.

Artikel 24. Genehmigung von Verträgen

1. Der Gemeinderat genehmigt die Verträge (einschließlich der Änderungen darin), die

- 1) laut Geschäftsordnung des Gemeinderats für Jerewan relevant sind;
- 2) eine Genehmigung durch den Gemeinderat direkt vorsehen.

2. Die durch diesen Artikel vorgesehenen Verträge lösen nach der Genehmigung durch den Gemeinderat Rechtsfolgen aus.

Artikel 25. Organisation der Tätigkeit des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat von Jerewan handelt in Übereinstimmung mit der seiner Geschäftsordnung mittels der Sitzungen und der Arbeit der Ausschüsse und Fraktionen.
2. Der Bürgermeister schafft am Sitz des Gemeinderats notwendige Bedingungen dafür, dass der Gemeinderat seine Tätigkeit nach der Ordnung, die durch dieses Gesetz und die Geschäftsordnung des Gemeinderats festgelegt ist, ausüben kann.
3. Die Sitzungen des Gemeinderats werden protokolliert. Diese Protokolle sind binnen einer Woche auch auf der offiziellen Webseite von Jerewan im Internet unterzubringen.

Artikel 26. Ordentliche Sessionen und Sitzungen des Gemeinderats

1. Die ordentlichen Sessionen des Gemeinderats von Jerewan werden vom zweiten Dienstag im Februar bis letzten Mittwoch im Juni und vom zweiten Dienstag im September bis letzten Mittwoch im Dezember einberufen. Während der Session wird in jedem Monat mindestens eine Sitzung einberufen.
2. Die Sitzungstage bestimmt der Gemeinderat.

Artikel 27. Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderats und Unterbreitung der Entwürfe des Beschlusses, der Erklärung und der Botschaft

1. Den Entwurf der Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erstellt der Bürgermeister, und zwar auf Grund der spätestens zwei Wochen vor der Sitzung dem Sekretär des Personals des Gemeinderats unterbreiteten Initiativen.
2. Der Urheber der Initiative muss einen Entwurf des Beschlusses, der Erklärung, der Botschaft vorlegen. Jedem Entwurf sind Begründungen der Notwendigkeit der Annahme beizufügen.
3. Der Entwurf der Tagesordnung, der Entwurf des Beschlusses über die darin enthaltenen Fragen, die Entwürfe der Erklärung, der Botschaft und die beigefügten Unterlagen sind spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung den Mitgliedern des Gemeinderats zur Verfügung zu stellen.

4. Die Tagesordnung der Sitzung wird durch einen Beschluss des Gemeinderats genehmigt.

Artikel 28. Unterrichtung der Öffentlichkeit über ordentliche Sitzungen des Gemeinderats

1. Spätestens eine Woche vor der ordentlichen Sitzung des Gemeinderats gibt der Bürgermeister die Zeit der Sitzung des Gemeinderats bekannt, und zwar unter Beifügung der Tagesordnung. Diese Informationen werden in der Stadtverwaltung und am Sitz der Leiter der Verwaltungsbezirke ausgehängt, über Massenmedien verbreitet, auf der offiziellen Webseite von Jerewan im Internet untergebracht.

2. Die mit der Sitzung zusammenhängenden Entwürfe, die den Mitgliedern des Gemeinderats zur Verfügung gestellt worden sind, und die beigefügten Unterlagen werden spätestens eine Woche vor der Sitzung auf der offiziellen Webseite von Jerewan im Internet untergebracht. Auf Verlangen von Personen muss die Stadtverwaltung ihnen Kopien dieser Unterlagen gegen die Bezahlung, die die entsprechenden Kosten deckt, zur Verfügung stellen.

Artikel 29. Sitzung des Gemeinderats

1. Die erste Sitzung des neu gewählten Gemeinderats wird kraft Gesetzes am nächsten Montag nach der offiziellen Veröffentlichung des Beschlusses darüber, dass die Mitglieder des Gemeinderats gewählt worden sind einberufen. Vor der Wahl des Bürgermeisters führt das in der Sitzung des Gemeinderats anwesende älteste Mitglied die Sitzung des Gemeinderats.

2. Eine Sitzung des Gemeinderats wird vom Bürgermeister und in dessen Abwesenheit der erste Stellvertreter des Bürgermeisters einberufen und geführt.

3. Die Sitzung des Gemeinderats von Jerewan ist rechtsfähig, wenn in der Sitzung so viele Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind, wie für die Fassung von Beschlüssen notwendig sind. Wenn binnen einer halben Stunde der Bürgermeister oder sein erster Stellvertreter zur Sitzung nicht erscheinen, dann wird ein Protokoll über das Ausbleiben der Person, die die Sitzung zu führen hatte, aufgenommen, das von den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderats unterzeichnet wird; danach führt das in der Sitzung des Gemeinderats anwesende älteste Mitglied die Sitzung des Gemeinderats.

4. Die Sitzung des Gemeinderats ist öffentlich. In den durch die Geschäftsordnung des Gemeinderats vorgesehenen Fällen können durch einen mit wenigstens der Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats gefassten Beschluss Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

5. Die Stellvertreter des Bürgermeisters dürfen an den Sitzungen des Gemeinderats teilnehmen, außer der Reihe das Wort ergreifen und Fragen beantworten.

6. Die Leiter der Verwaltungsbezirke dürfen an den Sitzungen des Gemeinderats teilnehmen, das Wort ergreifen und Fragen beantworten.

7. An den Sitzungen des Gemeinderats können auf Einladung des Bürgermeisters oder der Fraktionen des Gemeinderats auch andere Personen teilnehmen, das Wort ergreifen und Fragen beantworten.

8. Die Ordnung der Einberufung der Sitzungen des Gemeinderats, der Erörterung der Fragen in den Sitzungen wird durch die Geschäftsordnung des Gemeinderats bestimmt.

Artikel 30. Außerordentliche Sitzung des Gemeinderats

1. Eine außerordentliche Sitzung des Gemeinderats von Jerewan wird vom Bürgermeister oder von wenigstens einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeinderats einberufen. Das Verfahren der Einberufung der außerordentlichen Sitzung wird durch die Geschäftsordnung des Gemeinderats bestimmt.

2. Die außerordentliche Sitzung des Gemeinderats findet mit der Tagesordnung und in der Frist, die der Initiator festgesetzt hat, jedoch spätestens drei Tage nach der Initiierung statt.

3. Die Tagesordnung der außerordentlichen Sitzung, die Entwürfe der Beschlüsse über die darin enthaltenen Fragen und die beigefügten Unterlagen werden den Mitgliedern des Gemeinderats nicht später als binnen 24 Stunden nach der Initiierung der außerordentlichen Sitzung zur Verfügung gestellt. Diese Materialien sind in derselben Frist auch auf der offiziellen Webseite Jerewans im Internet unterzubringen.

Artikel 31. Verfahren der Bildung der Fraktionen des Gemeinderats

1. Die Fraktionen des Gemeinderats werden am Tag der Eröffnung der ersten Session des neu gewählten Gemeinderats gebildet, und zwar nach

folgenden Grundsätzen: Die auf Vorschlag einer Partei bzw. eines Bündnisses von Parteien gewählten Mitglieder des Gemeinderats, die an der Verteilung der Mitgliedsmandate teilgenommen haben, werden in die gleichnamigen Fraktionen aufgenommen.

2. Die Fraktion des Gemeinderats legt dem Bürgermeister schriftlich ihre Satzung, Benennung, Zusammensetzung, die Namen ihres Leiters und Sekretärs vor, diese Angaben werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderats von der Person, die die Sitzung führt, bekannt gegeben.

3. Ein Mitglied des Gemeinderats kann aus der Fraktion austreten, indem es den Leiter der betreffenden Fraktion darüber schriftlich benachrichtigt.

4. Die Tätigkeit der Fraktion hört auf, wenn alle ihre Mitglieder aus der Fraktion austreten, und sie wird wiederaufgenommen, wenn mindestens ein dazu befugtes Mitglied des Gemeinderats der Fraktion beitrifft.

5. Über die Änderung der Zusammensetzung der Fraktion sowie über die Einstellung und Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit werden der Bürgermeister oder die Person, die die Sitzung des Gemeinderats führt, schriftlich benachrichtigt; diese geben das in der nächsten Sitzung des Gemeinderats bekannt.

Artikel 32. Sicherstellung der Tätigkeit der Fraktionen

1. Den Fraktionen werden im Sitzungssaal des Gemeinderats bestimmte Teile zugewiesen.

2. In der Stadtverwaltung von Jerewan oder an einem anderen vom Gemeinderat bestimmten Ort werden den Fraktionen getrennte eingerichtete, mit technischen und Kommunikationsmitteln ausgestattete Arbeitszimmer zugewiesen.

3. Der Fraktion wird ein Wagen zur Verfügung gestellt.

4. Der Schriftführer und die Experten der Fraktion werden auf Grund eines befristeten Vertrags eingestellt, und zwar auf Vorschlag des Leiters der betreffenden Fraktion. Sie erfüllen die Aufträge des Letzteren und tragen in dessen Auftrag zur Arbeit der Fraktion, der Mitglieder des Gemeinderats bei.

5. Eine Fraktion, die bis zu 7 Mitglieder hat, bekommt nach dem Stellenplan des Personals der Stadtverwaltung einen Schriftführer und einen Experten; eine Fraktion, die von 7 bis 11 Mitglieder hat, bekommt einen

Schriefführer und zwei Experten; und eine Fraktion, die mehr als 11 Mitglieder hat, bekommt einen Schriefführer und drei Experten.

Artikel 33. Ständige Ausschüsse des Gemeinderats

1. Für die Erörterung und Vorbereitung der Fragen, die in seine Zuständigkeit fallen, sowie für die Ausübung einer Kontrolle in seinem Namen bildet der Gemeinderat nicht mehr als 4 ständige Ausschüsse.

2. Den Fraktionen werden in den ständigen Ausschüssen Sitze entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder vergeben, und zwar nach der durch die Geschäftsordnung des Gemeinderats beschlossenen Ordnung.

3. Das Recht, Kandidaten für die Ämter der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und derer Stellvertreter aufzustellen, wird am Tag der Eröffnung der ersten Session des Gemeinderats auf die Fraktionen verteilt, und zwar nach einem für jedes Amt vorgesehenen Koeffizient, der nach der Formel $K_f = M_f / (A_f + 1)$ errechnet, wo die Abkürzungen Folgendes bedeuten:

K_f ist der Koeffizient der Fraktion,

M_f ist die Gesamtzahl der Mitglieder der Fraktion und

A_f ist die Gesamtzahl der Ämter der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und derer Stellvertreter, für die die Fraktion Kandidaten aufzustellen berechtigt ist.

4. Die Fraktion, die zu Beginn der Errechnung der Koeffizienten den größten Koeffizienten hat, bekommt das Recht, das erste Amt des Vorsitzenden eines ständigen Ausschusses und des Stellvertreters des Vorsitzenden des ständigen Ausschusses zu wählen und dafür einen Kandidaten aufzustellen. Das Recht, ein weiteres Amt des Vorsitzenden eines ständigen Ausschusses und des Stellvertreters des Vorsitzenden des ständigen Ausschusses zu wählen und dafür einen Kandidaten aufzustellen, bekommt die Fraktion, die einen größeren Koeffizienten hat als die anderen Fraktionen. Die Errechnung der Koeffizienten wird wiederholt, bis das Recht, einen Kandidaten für das letzte Amt des Vorsitzenden eines ständigen Ausschusses und dessen Stellvertreters aufzustellen, entschieden wird.

5. Nachdem die Entscheidung über das Recht, Kandidaten für die Ämter der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und derer Stellvertreter aufzustellen, gefallen ist, können die Fraktionen ihr Recht, für das Amt des Vorsitzenden eines ständigen Ausschusses und (oder) dessen Stellvertreters

aufzustellen, im gegenseitigen Einvernehmen austauschen und (oder) aneinander abtreten.

6. Der Bürgermeister, der Sekretär des Personals des Bürgermeisters, der Leiter des Verwaltungsbezirks, die Organisationen, die Jerewan unterstellt sind, sind verpflichtet, auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder eines ständigen Ausschusses dem Ausschuss die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

7. Der ständige Ausschuss kann mit der Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen seiner Mitglieder die Leiter der Unterabteilungen des Personals der Stadtverwaltung von Jerewan, die Leiter der Organisationen, die Jerewan unterstellt sind, sowie den Sekretär des Personals der Stadtverwaltung von Jerewan, die mit der zu beratenden Angelegenheit zu tun haben, zu seiner Sitzung einladen.

8. Über die Mitgliedschaft der Mitglieder des Gemeinderats in diesem oder jenem ständigen Ausschuss entscheidet die betreffende Fraktion.

Artikel 34. Provisorische Ausschüsse

1. Für die vorläufige Besprechung von Entwürfen einzelner Beschlüsse, Erklärungen und Botschaften des Gemeinderats und anderer Fragen und für die Vorlage von Gutachten oder Auskünften über diese bei dem Gemeinderat können provisorische Ausschüsse gebildet werden.

2. Der provisorische Ausschuss handelt, bis die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Befugnisse ausgeübt sind, aber nicht länger als 2 Monate. Auf Beschluss des Gemeinderats von Jerewan können die Befugnisse des provisorischen Ausschusses für weitere 2 Monate verlängert werden.

3. Auf die provisorischen Ausschüsse erstrecken sich die für die ständigen Ausschüsse vorgesehenen Bestimmungen entsprechend.

Artikel 35. Prüfungsausschuss

1. Auf Forderung einer Fraktion des Gemeinderats wird zwecks Feststellung von Tatsachen, die die örtliche Selbstverwaltung in Jerewan betreffen und öffentliches Interesse erregen, ein provisorischer Prüfungsausschuss gebildet. Mit der Forderung ist auch der Name des Vorsitzenden des Ausschusses zu nennen.

2. Die Bildung eines Prüfungsausschusses kann von der Fraktion einmal während eines Kalenderjahres initiiert werden.
3. Der Prüfungsausschuss handelt, bis die betreffende Tatsache festgestellt worden ist, aber nicht länger als 6 Monate.
4. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus jeweils einem Vertreter der Fraktionen zusammen, sofern der Gemeinderat keine andere Vertretung unter Beibehaltung der gleichen Anzahl der Vertreter der Fraktionen beschließt.
5. Auf Forderung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie eines Fünftels der Mitglieder des Ausschusses müssen der Bürgermeister, der Sekretär des Personals der Stadtverwaltung, der Leiter des Verwaltungsbezirks, die Organisationen, die Jerewan unterstellt sind, dem Ausschuss die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind öffentlich, auf Beschluss der Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder des Ausschusses können die Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden.
6. Auf den Prüfungsausschuss erstrecken sich die für die ständigen Ausschüsse vorgesehenen Bestimmungen entsprechend.

Artikel 36. Obligatorische Teilnahme sonstiger Amtspersonen an Sitzungen des Gemeinderats

1. Auf Forderung eines Drittels der Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeinderats müssen der Bürgermeister, seine Stellvertreter, der Sekretär des Personals der Stadtverwaltung, die Leiter der Unterabteilungen, die Leiter der Organisationen, die Jerewan unterstellt sind, an den Sitzungen des Gemeinderats teilnehmen und sich zu der Frage, die erörtert wird, äußern, auf die Fragen der Mitglieder des Gemeinderats antworten.

Artikel 37. Schriftliche und mündliche Fragen des Mitglieds des Gemeinderats

1. In wenigstens einer Sitzung innerhalb von zwei Monaten während der Sessionen des Gemeinderats beantworten der Bürgermeister, die Stellvertreter des Bürgermeisters und die Leiter der Unterabteilungen der Stadtverwaltung die mündlichen Fragen der Mitglieder des Gemeinderats. Das Stenogramm dieser Sitzungen wird binnen einer zweiwöchigen Frist auf der offiziellen Webseite der Stadtverwaltung im Internet untergebracht.

2. Das Mitglied des Gemeinderats darf schriftliche Fragen an den Bürgermeister richten, der diese Fragen binnen drei Wochen beantwortet. Die Antworten auf schriftliche Fragen werden in der Sitzung des Gemeinderats nicht vorgelesen.

Diese Antworten werden binnen einer einwöchigen Frist auf der offiziellen Webseite von Jerewan im Internet untergebracht.

Artikel 38. Beratungen über aktuelle Themen

1. Auf Forderung von mindestens einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeinderats kann in der ordentlichen Sitzung des Gemeinderats ein aktuelles Thema, das öffentliches Interesse erregt, beraten werden.

Artikel 39. Anberaumung eines Referendums, Durchführung von Anhörungen

1. Den Beschluss über die Anberaumung eines lokalen Referendums fasst der Gemeinderat mit wenigstens einem Drittel der Gesamtzahl der Stimmen der Mitglieder des Gemeinderats oder auf Initiative des Bürgermeisters mit der Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen der Mitglieder des Gemeinderats.

2. Um die Meinung der Bevölkerung über die Fragen, die in seine Zuständigkeit fallen, zu erfahren, kann der Gemeinderat vor der Lösung der Frage öffentliche Anhörungen durchführen sowie in dem durch Absatz 1 dieses Artikels vorgeschriebenen Verfahren ein Referendum anberaumen, dessen Ergebnisse nicht verbindlich sind. Solche Referenden werden nach der durch den Gemeinderat beschlossenen Ordnung durchgeführt.

Artikel 40. Aussprechen des Misstrauens gegenüber dem Bürgermeister

1. Wenigstens ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeinderats kann einen Entwurf des Beschlusses über das Misstrauen gegenüber dem Bürgermeister vorlegen. Der Entwurf des Beschlusses schließt den Namen des Mitglieds des Gemeinderats ein, das von der Initiativgruppe fürs Amt des Bürgermeisters vorgeschlagen wird, der Entwurf muss von allen Mitgliedern der Initiativgruppe unterzeichnet werden.

2. Der Entwurf des Beschlusses über das Misstrauen gegenüber dem Bürgermeister wird dem Bürgermeister sowie den Fraktionen des Gemeinde-

rats übergeben. Die Fraktionen des Gemeinderats unterrichten die Mitglieder ihrer Fraktionen (so im *Original- d. Ü.*) unverzüglich darüber.

3. Binnen 36 Stunden nach der Vorlage des Entwurfs des Beschlusses über das Misstrauen gegenüber dem Bürgermeister kann wenigstens ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeinderats, die der Initiativgruppe nicht angehören, ebenfalls einen Entwurf des Beschlusses über das Misstrauen gegenüber dem Bürgermeister einreichen und dabei einen anderen Kandidaten fürs Amt des Bürgermeisters vorschlagen.

4. Am dritten Arbeitstag nach der Vorlage des Entwurfs des Beschlusses über das Misstrauen gegenüber dem Bürgermeister, um 10.00 Uhr wird kraft Gesetzes eine Sitzung des Gemeinderats einberufen, in der über das Aussprechen des Misstrauens dem Bürgermeister gegenüber durch eine geheime Abstimmung entschieden wird.

5. Die Abstimmung ist geheim und wird mittels Stimmzettel durchgeführt, auf dem Stimmzettel steht der Name des durch den Entwurf des Beschlusses über das Misstrauen gegenüber dem Bürgermeister vorgeschlagenen Kandidaten und die Namen der beiden Kandidaten, wenn es zwei solche Entschlüsse gibt. Jedes Mitglied des Gemeinderats hat nur ein Stimmrecht.

6. Das Misstrauen dem Bürgermeister gegenüber ist ausgesprochen, wenn der vorgeschlagene Kandidat (einer der Kandidaten) die Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen der Mitglieder des Gemeinderats bekommt.

7. In dem durch Absatz 6 dieses Artikels vorgesehenen Fall legt der Bürgermeister seine Vollmachten nieder, und der neu gewählte Bürgermeister tritt sein Amt binnen einer Woche an, und zwar nach der durch Artikel 47 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Ordnung.

8. Die Vorlage eines Entwurfs des Beschlusses über das Misstrauen gegenüber dem Bürgermeister kann spätestens ein Jahr nach dem Amtsantritt des Bürgermeisters und der Erörterung der Frage des Misstrauens initiiert werden.

9. Ein Vorschlag, dem Bürgermeister ein Misstrauen auszusprechen, kann nicht während eines Kriegs- oder Ausnahmezustands eingebracht werden.

KAPITEL 3. BÜRGERMEISTER

Artikel 41. Rechtsstellung des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister

- 1) ist ein Organ der örtlichen Selbstverwaltung;
- 2) vertritt Jerewan als eine Gemeinde, den Gemeinderat und die Stadtverwaltung in den Beziehungen zu anderen Personen und Organen;
- 3) leitet die Arbeit der Stadtverwaltung;
- 4) ist ein Mitglied des Gemeinderats.

Artikel 42. Die Anforderungen, die an den Bürgermeister gestellt werden

1. Bürgermeister kann jede Person, die ihr 30. Lebensjahr vollendet hat, die Staatsangehörigkeit der Republik Armenien besitzt, ein Mitglied des Gemeinderats ist und keine andere Staatsangehörigkeit besitzt, werden.

2. Der Bürgermeister darf nicht eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, ein anderes Amt in den staatlichen Organen oder Organen der örtlichen Selbstverwaltung oder kommerziellen Organisationen bekleiden, eine andere als wissenschaftliche, pädagogische und schöpferische bezahlte Arbeit ausführen.

Artikel 43. Amtsperiode des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister wird für die Amtsperiode des Gemeinderats, der ihn gewählt hat, gewählt.

Artikel 44. Durchführung der Wahlen des Bürgermeisters

1. Die Wahlen des Bürgermeisters werden während der ersten Sitzung des neu gewählten Gemeinderats durchgeführt. Die erste Sitzung wird, von der für Pause und Ruhe abgesehen, nicht unterbrochen, bis der Bürgermeister gewählt ist.

2. Hat eine der Parteien, die an den Wahlen teilgenommen haben, im Ergebnis der Wahlen mehr als 50 Prozent der Sitze im Gemeinderat bekommen, so gilt die Person, die die erste Horizontale auf der Liste der Kandidaten dieser Partei belegt, kraft Gesetzes als gewählter Bürgermeister. Wenn

die Person, die die erste Horizontale auf der Wahlliste dieser Partei belegt, den an den Bürgermeister gestellten Anforderungen nicht entspricht, sich weigert (*so im Original*) oder wenn im Ergebnis der Wahlen des Gemeinderats keine Partei mehr als 50 Prozent der Sitze im Gemeinderat bekommt, so wird der Bürgermeister durch eine geheime Abstimmung gewählt.

3. Die Fraktionen des Gemeinderats können die Person, die die erste Horizontale auf der Liste der Kandidaten ihrer Partei belegt, für das Amt des Bürgermeisters vorschlagen, und wenn sich die Letztere weigert oder den an den Bürgermeister gestellten Anforderungen nicht entspricht, so kann die Fraktion die nächste Person von der Liste der Kandidaten der betreffenden Partei, die einverstanden ist, als Kandidat vorgeschlagen zu werden, und den an den Bürgermeister gestellten Anforderungen entspricht.

4. Die Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettel, auf denen die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten stehen. Jedes Mitglied des Gemeinderats hat nur ein Stimmrecht.

5. Sind mehr als nur ein Kandidat vorgeschlagen, so wird zum Bürgermeister der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen der Mitglieder des Gemeinderats bekommen hat. Bekommt keiner der vorgeschlagenen Kandidaten die Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen der Mitglieder des Gemeinderats, so wird eine zweite Runde der Abstimmung zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen bekommen haben, durchgeführt. Ist es wegen der Gleichheit der Stimmen unmöglich, die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen bekommen haben, festzustellen, so nehmen auch die weiteren Kandidaten, die die gleiche Zahl der Stimmen bekommen haben, an der zweiten Runde teil.

In der zweiten Runde wird der Kandidat, der die meisten Stimmen bekommen hat, zum Bürgermeister gewählt. Im Falle der Gleichheit der Stimmenzahl wird eine zusätzliche Abstimmung durchgeführt, indem nur die Namen der Personen, die die gleiche Zahl der Stimmen bekommen haben, auf die Stimmzettel gesetzt werden. Im Falle der Gleichheit der Stimmenzahl nach der zusätzlichen Abstimmung wird dem älteren Kandidaten der Vorzug gegeben.

Die zweite Runde der Abstimmung und die zusätzliche Abstimmung werden sofort nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der Hauptabstimmung durchgeführt.

6. Wurde nur ein Kandidat vorgeschlagen, so wird dieser zum Bürgermeister gewählt, wenn die für ihn abgegebenen Stimmen die gegen ihn über-

wiegen und mehr als 40 Prozent der Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeinderats ausmachen.

Artikel 45. Erlöschen und Beendigung der Befugnisse des Bürgermeisters

1. Die Befugnisse des Bürgermeisters erlöschen mit dem Amtsantritt des neu gewählten Bürgermeisters.
2. Die Befugnisse des Bürgermeisters erlöschen vorzeitig wenn er:
 - 1) das Wahlrecht eines Mitglieds des Gemeinderats verloren hat;
 - 2) ein mit dem Amt des Bürgermeisters unvereinbares Amt bekleidet;
 - 3) zurückgetreten ist;
 - 4) die Befugnisse eines Mitglieds des Gemeinderats verloren hat;
 - 5) eine andere Staatsangehörigkeit bekommen hat;
 - 6) gestorben ist.
3. Die Befugnisse des Bürgermeisters werden vorzeitig beendet,
 - 1) wenn ihm in dem durch Artikel 42 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren ein Misstrauen ausgesprochen wird;
 - 2) er wegen einer unangemessenen Ausübung seiner (pflichtigen, delegierten) Befugnisse auf Grund eines Gutachtens der Verfassungsgerichts der Republik Armenien von der Regierung seines Amtes enthoben wird.
4. Innerhalb eines Jahres nach der vorzeitigen Beendigung der Befugnisse des Bürgermeisters durch die Regierung kann dieselbe Person nicht fürs Amt des Bürgermeisters vorgeschlagen werden.

Artikel 46. Außerordentliche Wahlen des Bürgermeisters

1. Wenn das Amt des Bürgermeisters vakant bleibt, werden innerhalb einer vom Gemeinderat bestimmten Frist, jedoch spätestens binnen einem Monat, nachdem dieses Amt vakant geworden ist, außerordentliche Wahlen des Bürgermeisters durchgeführt, und zwar nach der für die Wahlen des Bürgermeisters vorgesehenen Ordnung.
2. Während der außerordentlichen Wahlen des Bürgermeisters sind die Fraktionen des Gemeinderats berechtigt, Kandidaten fürs Amt des Bürgermeisters vorzuschlagen.
3. Die außerordentlichen Wahlen werden nach der durch Artikel 44 Absatz

4 bis 6 vorgeschriebenen Ordnung durchgeführt.

Artikel 47. Amtsantritt des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister tritt am dritten Kalendertag nach seiner Wahl sein Amt an, indem er in der kraft Gesetzes einberufenen Sitzung des Gemeinderats folgenden Eid an die Einwohner von Jerewan leistet:

„Indem ich das Amt des Bürgermeisters von Jerewan, Hauptstadt der Republik Armenien, anrete, schwöre ich,

während der Amtsführung des Bürgermeisters von Jerewan die Verfassung der Republik Armenien, die Gesetze, die Beschlüsse des Gemeinderats von Jerewan zu befolgen, die Befugnisse des Bürgermeisters von Jerewan ehrlich und gewissenhaft auszuüben, zur Prosperität von Jerewan beizutragen, zum Wohle seiner Einwohner zu handeln.

Ich verpflichte mich, für die Erhaltung und Erhöhung des Ruhmes unserer uralten Hauptstadt zu sorgen, die Rechte, die legitimen Interessen und das Eigentum der Gemeinde zu schützen, alle meine Kräfte restlos dafür einzusetzen, den Glauben des Volkes zu unterstützen, zu seinem materiellen und geistigen Aufschwung beizutragen,

jede edle Initiative zu fördern, die darauf zielt, die innigsten Ideen meiner Mitbürger in Erfüllung zu bringen.“

2. Die Zeremonie der Vereidigung des Bürgermeisters wird durch die Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

Artikel 48. Stellvertreter, Berater, Assistenten, Pressesekretär des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister hat einen ersten Stellvertreter und er kann dazu noch höchstens 3 weitere Stellvertreter haben.

2. Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters vertritt den Bürgermeister in Abwesenheit des Letzteren.

3. Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat ernannt.

4. Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters muss ein Mitglied des Gemeinderats von Jerewan sein.

5. Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden vom Bürgermeister ihres Amtes enthoben.

6. Die Stellvertreter des Bürgermeisters über die ihnen durch die Satzung der Stadtverwaltung vorbehaltenen Befugnisse aus.
7. Im Auftrag des Bürgermeisters können die Stellvertreter des Bürgermeisters auch andere Befugnisse ausüben.
8. Die Stellvertreter des Bürgermeisters dürfen nicht eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, ein anderes Amt in den staatlichen Organen oder Organen der örtlichen Selbstverwaltung oder kommerziellen Organisationen bekleiden, eine andere als wissenschaftliche, pädagogische und schöpferische bezahlte Arbeit ausführen.
9. Der Bürgermeister kann Berater und Assistenten, einen Pressesekretär haben.
10. Die Anzahl der Berater und Assistenten legt auf Vorschlag des Bürgermeisters der Gemeinderat fest.
11. Die Berater, Assistenten und der Pressesekretär des Bürgermeisters werden vom Bürgermeister ernannt und entlassen.

Artikel 49. Rechtsakte des Bürgermeisters

1. In Grenzen seiner Befugnisse und auf Grund der Gesetzgebung der Republik Armenien fasst der Bürgermeister Beschlüsse und erlässt Verfügungen.
2. Die Akte des Bürgermeisters treten nach der durch das Gesetz der Republik Armenien „Über Rechtsakte“ vorgeschriebene Ordnung in Kraft. Diese Akte sind binnen einer einwöchigen Frist auch auf der offiziellen Webseite der Stadtverwaltung im Internet unterzubringen.

Artikel 50. Organisation der Tätigkeit des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister organisiert seine Tätigkeit mit Hilfe des Stellvertreters (der Stellvertreter) des Bürgermeisters, der Leiter der Verwaltungsbezirke, der Berater, Assistenten, des Pressesekretärs des Bürgermeisters, des Personals der Stadtverwaltung.

Artikel 51. Personal der Stadtverwaltung

1. Die Tätigkeit des Personals der Stadtverwaltung wird vom Sekretär des Personals der Stadtverwaltung organisiert und geleitet.
2. In der Stadtverwaltung wird kommunaler Dienst ausgeübt.

Der kommunale Dienst im Personal der Stadtverwaltung wird durch das Gesetz der Republik Armenien „Über kommunalen Dienst“ geregelt.

3. Das Personal der Stadtverwaltung verfügt über strukturelle und gesonderte Unterabteilungen. Das Personal des Leiters eines Verwaltungsbezirks ist eine gesonderte Unterabteilung des Personals der Stadtverwaltung.

4. Der Sekretär des Personals der Stadtverwaltung

- 1) organisiert im Rahmen seiner Befugnisse die Tätigkeit des Personals der Stadtverwaltung und sorgt für die Koordination der Arbeiten der strukturellen Unterabteilungen;
- 2) sorgt für die Erfüllung der Beschlüsse, Verfügungen des Bürgermeisters und erstattet darüber Berichte dem Bürgermeister;
- 3) entwickelt Jahres- und vierteljährliche Programme der Arbeit des Personals der Stadtverwaltung und legt sie dem Bürgermeister zur Genehmigung vor, kontrolliert ihre Umsetzung und berichtet dem Bürgermeister über die Ergebnisse;
- 4) sorgt für den Vollzug der Budgetausgaben;
- 5) organisiert Sprechstunden für die Einwohner und die Erörterung ihrer Vorschläge, Gesuche und Beschwerden nach der vorgeschriebenen Ordnung;
- 6) übt sonstige durch Gesetz und die Satzung des Personals der Stadtverwaltung vorgesehene Befugnisse aus.

5. Die Personen, die für die technische Versorgung des Personals der Stadtverwaltung zuständig sind, werden vom Sekretär des Personals der Stadtverwaltung eingestellt und entlassen.

Artikel 52. Allgemeine Charakteristik der Befugnisse des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister übt folgende pflichtige Befugnisse aus: Er

- 1) organisiert die Arbeit des Gemeinderats und der Stadtverwaltung;
- 2) ergreift im Rahmen seiner Zuständigkeit Mittel für die Sicherstellung der Rechte und Freiheiten der Einwohner;
- 3) ernennt und entlässt in dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren den Sekretär des Personals der Stadtverwaltung, die Leiter der strukturellen Unterabteilungen;
- 4) legt die Nummerierung der Häuser und Bauten der Stadt Jerewan fest;

- 5) unterbreitet dem Gemeinderat das Jahresprogramm, nach dem das Vermögen, das Jerewans Eigentum ist, zur Benutzung zur Verfügung gestellt und veräußert wird und verwaltet in Übereinstimmung damit das Vermögen, das Jerewans Eigentum ist;
- 6) ernennt und enthebt des Amtes die Leiter der städtischen Organisationen;
- 7) ernennt und entlässt die Leiter der Verwaltungsbezirke;
- 8) bestimmt den Sitz des Leiters eines Verwaltungsbezirks;
- 9) organisiert und leitet selbstständig und eigenverantwortlich nach der durch Gesetz oder die Regierung festgesetzten Ordnung die Ausübung der delegierten Befugnisse des Staates;
- 10) erstattet der Öffentlichkeit Jahresberichte über die Tätigkeit des Gemeinderats und seine eigene Tätigkeit, die sozialwirtschaftliche Situation von Jerewan. Diese Berichte werden auf der offiziellen Webseite von Jerewan im Internet untergebracht;
- 11) übt Kontrolle über die Tätigkeit des Leiters eines Verwaltungsbezirks und trägt Verantwortung für die angemessene Ausübung derer Befugnisse;
- 12) übt die Verwaltung der Infrastrukturen, die Jerewans Eigentum sind, und stellt deren Betreibung sicher;
- 13) kann mit beratendem Stimmrecht an den Sitzungen der Regierung teilnehmen;
- 14) unterbreitet dem Gemeinderat einen Vorschlag über die Zahl, die Benennungen, die Ordnung der Bildung und Tätigkeit und die Befugnisse der Beratungsräte, die auf ehrenamtlicher Grundlage beim Leiter eines Verwaltungsbezirks wirken;
- 15) übt andere ausschließlich durch dieses Gesetz festgelegte Befugnisse aus.

2. Der Bürgermeister übt folgende delegierte Befugnisse aus: Er

- 1) entscheidet nach der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung über die Durchführung von Versammlungen im Gebiet von Jerewan;
- 2) übt andere durch Gesetz an den Bürgermeister von Jerewan delegierte Befugnisse aus.

3. Zwecks einer effektiven Umsetzung der örtlichen Selbstverwaltung in Jerewan werden bestimmte Befugnisse des Bürgermeisters durch Gesetz auf den Leiter eines Verwaltungsbezirks übertragen.

4. Auf Vorschlag des Bürgermeisters und auf Beschluss des Gemeinderats können an den Leiter eines Verwaltungsbezirks auch andere Befugnisse

des Bürgermeisters außer denen, die er in seinen Beziehungen zu dem Gemeinderat hat, delegiert werden.

Artikel 53. Befugnisse des Bürgermeisters in seinen Beziehungen mit dem Gemeinderat

1. In seinen Beziehungen mit dem Gemeinderat übt der Bürgermeister folgende pflichtige Befugnisse aus: Er unterbreitet dem Gemeinderat

- 1) Vorschläge über Gründung, Reorganisation oder Auflösung von Einrichtungen, die Jerewan unterstellt sind;
- 2) einen Entwurf des Beschlusses über die Anzahl, den Stellenplan und die Lohnsätze der Mitarbeiter der Einrichtungen, die Jerewan unterstellt sind;
- 3) Jerewans Entwicklungsprogramme für ein Jahr, ein Vierteljahr, sowie langfristige und Sonderprogramme der Entwicklung;
- 4) Beschlussentwürfe über die Struktur des Personals der Stadtverwaltung und der Einrichtungen, die Jerewan unterstellt sind, über die Anzahl, den Stellenplan und die Lohnsätze derer Mitarbeiter und die vorgeschlagenen Änderungen;
- 5) den Haushaltsplan und die vorgeschlagenen Änderungen;
- 6) Beschlussentwürfe über die Zusammensetzung der Räte und Aufsichtsorgane der kommerziellen Organisationen, an deren Gründungskapital Jerewan beteiligt ist;
- 7) Beschlussentwürfe über örtliche Steuern und Abgaben (in durch Gesetz vorgesehenen Grenzen) sowie über Arten und Höhe der Gebühren, die für die Dienstleistungen der Stadtverwaltung zu erheben sind;
- 8) Beschlussentwürfe über Benennung bzw. Umbenennung der Straßen, Prospekte, Plätze und Parks von Jerewan, der Bildungs-, Kultur- und sonstigen Einrichtungen, die Jerewan unterstellt sind, und beantragt im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren ihre Eintragung (kulturell-historische und Naturdenkmäler ausgenommen);
- 9) den Generalbebauungsplan der Stadt;
- 10) die in Übereinstimmung mit dem Generalbebauungsplan der Stadt Jerewan entwickelten Flächennutzungspläne.

2. Die Beschlussfassung über die in Absatz 1 Ziffer 1-8 genannten Fragen kann auch von Mitgliedern des Gemeinderats initiiert werden.

Artikel 54. Befugnisse des Bürgermeisters auf dem Gebiet Finanzen

1. Im Bereich Finanzen übt der Bürgermeister von Jerewan folgende pflichtige Befugnisse aus:

- 1) er entwickelt den Haushaltsplan der Stadt und legt ihn im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren dem Gemeinderat vor;
- 2) er verwaltet die Haushaltsmittel der Stadt und stellt deren zweckgebundene Verwendung sicher;
- 3) er übt Kontrolle über die finanzielle Tätigkeit des Stadtkämmerers und des Sekretärs des Personals der Stadtverwaltung;
- 4) er organisiert im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren die Erhebung der Vermögens- und Grundsteuer sowie die Erhebung der lokalen Steuern und Abgaben und der Gebühren für die von der Stadtverwaltung erbrachten Dienstleistungen sowie der Einnahmen aus der Vermietung und Veräußerung des Vermögens, das Jerewans Eigentum ist, und die Kontrolle darüber;
- 5) er ergreift im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren Mittel gegen Personen, die die Haushaltssteuern von Jerewan nicht zahlen und andere gesetzlich vorgesehene Zahlungen an den Haushalt nicht vornehmen (ausgenommen sind die Personen, die die Vermögens- und Grundsteuer nicht gezahlt haben);
- 6) er erstattet dem Gemeinderat einen Jahresbericht über den Vollzug des Haushaltsplans;
- 7) er stellt im Rahmen der Gesetzgebung das Vorhandensein eines Systems der internen Wirtschaftsprüfung in der Stadtverwaltung sicher.

Artikel 55. Befugnisse des Bürgermeisters auf dem Gebiet des Städtebaus und der Kommunalwirtschaft

1. Auf dem Gebiet des Städtebaus und der Kommunalwirtschaft übt der Bürgermeister folgende pflichtige Befugnisse aus: Er

- 1) übt hinsichtlich der Befugnisse, die durch das Gesetz der Republik Armenien „Über Städtebau“ und andere Gesetze und andere Rechtsakte auf dem Gebiet des Städtebaus dem Gemeindevorsteher vorbehalten sind, die Befugnis im Bereich der städtebaulichen Tätigkeit von städtischer Bedeutung aus. Als städtebauliche Tätigkeit von städtischer Bedeutung gilt alles, was auf Flächen vom

- städtischer Bedeutung ausgeführt wird oder bestimmten Bedingungen entspricht;
- 2) erteilt im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren die Genehmigung für die Platzierung von Außenwerbung auf Werbungsflächen von städtischer Bedeutung (Straßen von städtischer Bedeutung und die angrenzenden Flächen sowie Plätze und Gärten von städtischer Bedeutung);
 - 3) unterbreitet dem Gemeinderat die Höhe der erforderlichen Zahlungen für die Arbeiten, die im Rahmen der obligatorischen Normen für die Erhaltung der vom Leiter des Verwaltungsbezirks verwalteten Mehrfamilienhäuser ausgeführt werden;
 - 4) organisiert in Grenzen seiner Befugnisse Wohnungs- und sonstigen Bau;
 - 5) realisiert ein Programm der Schaffung von Bedingungen für freie Bewegung Behinderter und gehbehinderter Gruppen der Bevölkerung in den Städtebauobjekten von städtischer Bedeutung;
 - 6) organisiert die Arbeit der Leiter der Verwaltungsbezirke, die die Einstellung eigenmächtiger Bauarbeiten und den Abriss von eigenmächtig fertiggestellten Bauten bezweckt;
 - 7) übt Kontrolle über zweckgebundene Benutzung und Erhaltung der Gebäude und Bauten im Gebiet von Jerewan aus;
 - 8) organisiert das Funktionieren der städtischen Friedhöfe, übt Kontrolle über das Funktionieren privater Friedhöfe aus;
 - 9) organisiert den Betrieb der Verkehrswege, der Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs-, Bewässerungs- und Heizungsnetze und sonstiger Ingenieuranlagen, die Jerewans Eigentum sind;
 - 10) legt den vom Gemeinderat angenommenen Entwurf des Generalbebauungsplans der Regierung der Republik Armenien zur Genehmigung vor;
 - 11) organisiert die Müllabfuhr, die Reinigung, Sanierung und Begrünung der Straßen, Plätze, Gärten und sonstiger von der Allgemeinheit benutzter öffentlicher Orte;
 - 12) erstellt den Entwurf der städtebaulichen Satzung von Jerewan und legt sie dem Gemeinderat vor, übt Kontrolle über die Erfüllung der Anforderungen der Satzung aus;
 - 13) führt verschiedene Register (Forst-, Städtebau-, Fernmeldewesen-, Transport-, Denkmälerregister u. a.).

2. Auf dem Gebiet des Städtebaus und der kommunalen Wirtschaft übt der Bürgermeister folgende delegierte Befugnis aus:

1) er verwaltet den Betrieb der Verkehrswege, der Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs-, Bewässerungs- und Heizungsnetze und sonstiger Ingenieuranlagen, die staatliches Eigentum und seiner Verwaltung übergeben sind.

Artikel 56. Befugnisse des Bürgermeisters auf dem Gebiet des Schutzes der öffentlichen Ordnung

1. Auf dem Gebiet des Schutzes der öffentlichen Ordnung übt der Bürgermeister folgende pflichtige Befugnisse aus: Er

- 1) wacht über die Einhaltung der Regeln des Zusammenlebens;
- 2) wacht über die Erfüllung der Forderungen der vom Gemeinderat genehmigten Regeln;
- 3) zieht die Kontravenienten in den durch das Gesetzbuch der Republik Armenien über Ordnungswidrigkeiten zur administrativen Verantwortung;
- 4) ergreift Mittel zur Abwendung, Abschwächung und Aufdeckung dieser Vergehen.

2. Zwecks Ausübung der in Absatz 1 dieses Artikels festgesetzten Befugnis gründet der Bürgermeister einen Gemeindedienst zum Schutz der öffentlichen Ordnung in Jerewan.

Artikel 57. Befugnisse des Bürgermeisters auf dem Gebiet des Verkehrs und Straßenbaus

1. Auf dem Gebiet des Verkehrs und Straßenbaus übt der Bürgermeister folgende pflichtige Befugnisse aus: Er

- 1) organisiert den Bau, die Instandhaltung und die Nutzung von Autostraßen, Brücken, Tunnels und sonstigen Ingenieuranlagen von städtischer Bedeutung;
- 2) unterstützt die Organisation des Baus, der Instandhaltung und Nutzung von Transitstrecken der Autostraßen von zwischenstaatlicher und republikanischer Bedeutung;
- 3) organisiert die Arbeit der öffentlichen Verkehrsmittel in Jerewan (mit Ausnahme der U-Bahn von Jerewan);
- 4) realisiert ein Programm der Anpassung der öffentlichen Verkehrsmittel an freie Bewegung Behinderter und gehbehinderter Gruppen der Bevölkerung.

2. Auf diesem Gebiet übt der Bürgermeister folgende delegierte Befugnisse aus: Er

- 1) regelt den Straßenverkehr im Gebiet von Jerewan, und zwar durch die Markierung von Straßen und Installation von Verkehrszeichen und Verkehrsampeln (mit Ausnahme der in den durch die Gesetzgebung vorgesehenen Fällen vorübergehend installierten);
- 2) organisiert die Arbeit der U-Bahn von Jerewan.

Artikel 58. Befugnisse des Bürgermeisters auf dem Gebiet der Landwirtschaft

1. Auf dem Gebiet der Landwirtschaft übt der Bürgermeister folgende pflichtige Befugnisse aus: Er

- 1) führt die durch staatliche Programme der Bekämpfung der Krankheiten und Schädlinge landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und des Unkrauts vorgesehenen Arbeiten aus;
- 2) unterstützt die Maßnahmen, die auf die Erfüllung der Quarantäneforderungen und die Einhaltung der Agrarregeln gerichtet sind;
- 3) führt andere durch staatliche Programme vorgesehene Arbeiten aus, die die Beseitigung der übertragbaren Tierkrankheiten und Krankheiten, an denen sowohl Tiere als auch Menschen erkranken, im Gebiet von Jerewan bezwecken, und sonstige Arbeiten im Bereich der Veterinärmedizin;
- 4) führt Arbeiten zur genauen Inventur des Viehbestandes.

Artikel 59. Befugnisse des Bürgermeisters auf dem Gebiet der Bodennutzung

1. Auf dem Gebiet der Bodennutzung übt der Bürgermeister folgende pflichtige Befugnis aus: Er

- 1) organisiert die Arbeiten, die die Leiter der Verwaltungsbezirke zur Einstellung und Aufhebung der gesetzwidrigen Bodennutzung ausführen.

2. Auf dem Gebiet der Bodennutzung übt der Bürgermeister folgende delegierte Befugnisse aus: Er

- 1) sorgt im vorgeschriebenen Verfahren für die Erhaltung der geodätischen Punkte im Gebiet von Jerewan;

- 2) nimmt in dem durch die Gesetzgebung vorgeschriebenen Verfahren die laufende Erfassung der Böden im Gebiet von Jerewan vor, erstellt die Bodenbilanz von Jerewan;
- 3) besitzt und verwaltet im Rahmen seiner Befugnisse die staatseigenen Böden, die ihm zur Verwaltung übergeben sind;
- 4) sorgt im vorgeschriebenen Verfahren für die Erhaltung der geodätischen Punkte und Grenzzeichen in den Verwaltungsgrenzen von Jerewan.

Artikel 60. Befugnisse des Bürgermeisters auf dem Gebiet des Handels und der Dienstleistungen

1. Auf dem Gebiet des Handels und der Dienstleistungen übt der Bürgermeister folgende pflichtige Befugnisse aus: Er

- 1) übt im Rahmen der ihm vorbehaltenen Befugnisse Kontrolle im Bereich des Handels, Gaststättenwesens und der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen aus;
- 2) verleiht in dem vom Gemeinderat vorgeschriebenen Verfahren und in Übereinstimmung mit den vom Gemeinderat vorgeschriebenen Standards Qualitätsgrade an Handels- und Dienstleistungsorganisationen, und zwar auf Grund derer Anträge.

Artikel 61. Befugnisse des Bürgermeisters auf dem Gebiet der Bildung, Kultur und Jugendarbeit

1. Auf dem Gebiet der Bildung, Kultur und Jugendarbeit übt der Bürgermeister folgende pflichtige Befugnisse aus: Er

- 1) organisiert die Tätigkeit der Schulen, Kindergärten, Klubs, Kulturhäuser, Bibliotheken, sonstiger Bildungs- und Kultureinrichtungen, die Jerewan unterstellt sind, sowie deren Nutzungs- und Instandsetzungsarbeiten;
- 2) übt pflichtige Befugnisse aus, die dem Gemeindevorsteher durch Gesetze, andere Rechtsakte in diesem Bereich vorbehalten sind.

2. Auf diesem Gebiet übt der Bürgermeister folgende delegierte Befugnis aus:

- 1) er organisiert gesamtstaatliche Kultur- und Sportveranstaltungen sowie mit staatlichen, nationalen Feier- und Gedenktagen verbundene Massenveranstaltungen.

Artikel 62. Befugnisse des Bürgermeisters auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, der Körperkultur und des Sports

1. Auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, der Körperkultur und des Sports übt der Bürgermeister folgende pflichtige Befugnisse aus: Er

- 1) verwaltet die Organisationen im Bereich Gesundheitswesen und Sport, die das Eigentum von Jerewan sind;
- 2) stellt die Erfüllung der Forderungen des Sonderregimes im Falle der Seuchen oder einer Seuchengefahr sicher;
- 3) organisiert die Schaffung, Instandhaltung und den Betrieb von städtischen Erholungszonen.

2. Auf diesem Gebiet übt der Bürgermeister folgende delegierte Befugnisse aus: Er

- 1) nimmt in dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren an der Verwaltung der staatseigenen Organisationen im Bereich Gesundheitswesen und Sport teil;
- 2) nimmt in den Fällen und dem Verfahren, die durch Gesetz vorgesehen sind, an der Durchführung der sanitärhygienischen, Seuchenschutz- und Quarantänemaßnahmen der Hygiene- und Seuchenschutzbehörden teil;
- 3) beurteilt in den Fällen und dem Verfahren, die durch Gesetz vorgesehen sind, die Kennziffern der Gesundheit der Einwohner von Jerewan und macht der ermächtigten Behörde Vorschläge;
- 4) nimmt in den Fällen und dem Verfahren, die durch Gesetz vorgesehen sind, an der Durchführung der staatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens in Jerewan teil.

Artikel 63. Befugnisse des Bürgermeisters auf dem Gebiet des sozialen Schutzes

1. Auf dem Gebiet des sozialen Schutzes übt der Bürgermeister folgende pflichtige Befugnis aus:

- 1) er organisiert die Tätigkeit der städtischen Einrichtungen und Organisationen der sozialen Fürsorge.

2. Auf dem Gebiet des sozialen Schutzes übt der Bürgermeister folgende pflichtige Befugnis aus:

- 1) er fordert die Realisierung der staatlichen Programme der sozialen Fürsorge.

Artikel 64. Befugnisse des Bürgermeisters von Jerewan auf dem Gebiet des Naturschutzes

1. Auf dem Gebiet des Naturschutzes übt der Bürgermeister die folgende pflichtige Befugnisse aus: Er

- 1) sorgt für den Schutz der Böden, die Jerewans Eigentum sind, vor Erosion, Abschwemmen, Versumpfung, Verseuchung durch chemische, radioaktive Stoffe und Industrieabfälle;
- 2) realisiert die kommunalen Programme des Umweltschutzes;
- 3) führt Arbeiten zur Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten und Schädlinge auf den Böden, die Jerewans Eigentum sind;
- 4) unterbreitet dem Gemeinderat von Jerewan nach der Abstimmung mit der staatlichen Behörde auf dem Gebiet des Naturschutzes das Verzeichnis der für den Naturschutz notwendigen Maßnahmen für jedes Jahr und den Terminplan für deren Durchführung.

2. Auf diesem Gebiet übt der Bürgermeister folgende delegierte Befugnisse aus: Er

- 1) führt die durch die staatlichen Programme des Naturschutzes vorgesehenen Arbeiten im Gebiet von Jerewan aus;
- 2) trägt zum Schutz und zur Nutzung der Naturschutzgebiete, Sperrgebiete und der besonders geschützten Gebiete, die im Gebiet von Jerewan liegen, und zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Wilddieberei, Fischwilderei, Abholzung bei.

Artikel 65. Beziehungen des Bürgermeisters mit Exekutivbehörden der Republik und ihren territorialen Dienststellen in Jerewan

1. In seinen Beziehungen mit Exekutivbehörden der Republik und ihren territorialen Dienststellen in Jerewan macht der Bürgermeister Folgendes: Er

- 1) macht Vorschläge über die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Letzteren fallen;
- 2) organisiert Beratungen unter Teilnahme der Leiter der territorialen Exekutivbehörden von Jerewan und macht die Teilnehmer auf die Probleme, die Jerewan betreffen, aufmerksam;
- 3) kann die Polizei um Unterstützung im Zusammenhang mit der Abwendung und Untersagung der Fälle der eigenmächtigen Bauarbeiten, der gesetzwidrigen Nutzung des Erdinneren, der gesetzwidri-

- drigen Aneignung des Bodens, der gesetzwidrigen Abholzung, der Wildddieberei und des gesetzwidrigen Fischfangs anrufen;
- 4) unterrichtet die Polizei über die Veranstaltungen, die in Jerewan organisiert werden (einschließlich der Versammlungen, Kundgebungen, Umzügen, Demonstrationen und sonstiger Massenveranstaltungen), wonach die Polizei die erforderlichen Mittel ergreift, um die öffentliche Ordnung während dieser Veranstaltungen zu schützen sowie die normale Tätigkeit von Jerewan zu gewährleisten;
 - 5) ist berechtigt, einen argumentierten schriftlichen Vorschlag über die Tätigkeit der territorialen Dienststelle einer republikanischen Exekutivbehörde der Letzteren zu unterbreiten.

Artikel 66. Befugnisse des Bürgermeisters auf dem Gebiet des Zivilschutzes und im Ausnahmezustand

1. Auf dem Gebiet des Zivilschutzes und im Ausnahmezustand übt der Bürgermeister folgende pflichtige Befugnisse aus: Er

- 1) ist der Leiter des Zivilschutzes;
- 2) übt auf dem Gebiet des Zivilschutzes und im Ausnahmezustand die Befugnisse, aus, die durch das Gesetz der Republik Armenien „Über örtliche Selbstverwaltung“ und andere Gesetze, die diesen Bereich regeln, dem Gemeindevorsteher vorbehalten sind.

Artikel 67. Befugnisse des Bürgermeisters auf dem Gebiet elektronischer Kommunikationen, der Strom-, Wasser- und Gasversorgung

1. Auf dem Gebiet elektronischer Kommunikationen, der Strom-, Wasser- und Gasversorgung übt der Bürgermeister folgende pflichtige Befugnisse aus:

- 1) er lädt im Zusammenhang mit Fragen der elektronischen Kommunikationen, der Strom-, Wasser- und Gasversorgung die Amtspersonen der entsprechenden Organisationen zu Beratungen und macht sie auf die Notwendigkeit der Lösung der entstandenen Probleme aufmerksam;
- 2) die auf dem Gebiet elektronischer Kommunikationen tätigen Betreiber sowie die privaten Organisationen, die Dienstleistungen auf dem Gebiet Strom-, Wasser- und Gasversorgung erbringen, erstatten dem Bürgermeister einmal im Jahr einen Bericht über ihre Ar-

beit und die geplanten Maßnahmen. Ohne vorherige Unterrichtung des Bürgermeisters und ohne Absprache mit ihm haben diese Organisationen kein Recht, die Strom-, Gas- und Wasserversorgung für mehr als 3 Stunden zu unterbrechen, außer wenn es eine Panne gibt.

Artikel 68. Befugnisse des Bürgermeisters auf dem Gebiet der Organisation der Erfassung von Wehrpflichtigen, der Einberufung, der Wehrübungen

1. Auf dem Gebiet der Organisation der Erfassung von Wehrpflichtigen, der Einberufung, der Wehrübungen übt der Bürgermeister von Jerewan folgende delegierte Befugnis aus:

- 1) er wirkt in den Fällen und in dem Verfahren, die durch Gesetz vorgesehen sind, bei der Organisation der Einberufung, der Wehrübungen mit.

Artikel 69. Freiwillige Befugnisse des Bürgermeisters

1. Außer den durch dieses Gesetz festgelegten pflichtigen und delegierten Befugnissen ist der Bürgermeister ebenfalls mit freiwilligen Befugnissen ausgestattet, die auf die Gewährleistung des Wohls der örtlichen Bevölkerung gerichtet sind.

2. Zu den freiwilligen Befugnissen des Bürgermeisters gehören insbesondere:

- 1) Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen, die Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzes haben;
- 2) Unterstützung der kulturellen Einrichtungen, die im Gebiet von Jerewan tätig sind;
- 3) Zusammenarbeit mit religiösen Organisationen, die im Gebiet von Jerewan staatlich eingetragen sind;
- 4) Organisation von Massenveranstaltungen anlässlich von Feiertagen und Gedenktagen, Förderung der Wiederbelebung und Verbreitung traditioneller nationaler Bräuche;
- 5) Abstimmung der Umsetzung städtischer Programme im Bereich des Gesundheitswesens mit der ermächtigten Behörde;
- 6) Unterstützung der Gesundheits-, Körperkultur- und Sportorganisationen, die in Jerewan tätig sind;

- 7) Verbreitung sanitärhygienischer Kenntnisse, Propagierung einer gesunden Lebensweise unter der Bevölkerung;
- 8) Umsetzung sozialer Programme, Unterstützung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen, die Aufgaben im Bereich des sozialen Schutzes haben.

KAPITEL 4. HAUSHALT VON JEREWAN UND ENTWICKLUNGSPROGRAMME VON JEREWAN

Artikel 70. Haushalt von Jerewan

1. Der Haushalt von Jerewan ist das finanzielle Programm der Entstehung und Verausgabung der Einnahmen eines Jahres, dieses Budget ist für die Umsetzung des Entwicklungsprogramms von Jerewan und die Ausübung der durch dieses Gesetz festgelegten Befugnisse des Gemeinderats und des Bürgermeisters vorgesehen.

2. Der Haushalt von Jerewan wird für ein Jahr verabschiedet.

3. Der Haushalt besteht aus einem Verwaltungs- und einem Vermögensteil. Der Haushalt wird nach der durch Gesetz vorgeschriebenen Ordnung vollzogen.

4. Die Finanzierung der Ausübung der delegierten Befugnisse des Bürgermeisters aus dem Haushalt von Jerewan kann nicht aus den durch Artikel 73 dieses Gesetzes festgelegten Quellen der Einnahmen (mit Ausnahme der unter Ziffer 16 genannten) erfolgen.

5. Mindestens 3 Prozent des programmierten Gesamtvolumens der Mittel aus den in Artikel 73 dieses Gesetzes aufgezählten Einnahmequellen (mit Ausnahme der unter Ziffern 3 bis 5, 14, 16, 19 bis 24 genannten) im Haushaltsplan, der für das betreffende Jahr genehmigt wird, sind für die Finanzierung der freiwilligen Befugnisse des Bürgermeisters vorgesehen.

Artikel 71. Die Beratung und Genehmigung des Haushalts von Jerewan

1. Der Bürgermeister unterbreitet dem Gemeinderat zur Genehmigung den Entwurf des Haushaltsplans von Jerewan binnen einer zweimonatigen Frist nach der Veröffentlichung der vorläufigen Zahlen der Subventionen, die nach dem Prinzip des Finanzausgleiches von der Regierung der Republik Armenien den Gemeinden zugewiesen werden. Der Entwurf des Haus-

haltsplans wird spätestens 20 Tage vor der Beratung den Mitgliedern des Gemeinderats zugestellt. Wenn bei der Verabschiedung des Staatshaushaltsplans die vorläufigen Zahlen der Subventionen, die nach dem Prinzip des Finanzausgleiches für Jerewan zugewiesen werden, geändert werden, dann hat der Bürgermeister diese Änderungen binnen einer zweiwöchigen Frist dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.

2. Die Ordnung der Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans von Jerewan in der Sitzung des Gemeinderats wird durch Gesetz und die Geschäftsordnung des Gemeinderats bestimmt.

3. Wird der Haushaltplan von Jerewan nicht verabschiedet, dann können die Fristen der Beratung eines neuen Entwurfs vom Gemeinderat in Abstimmung mit dem Bürgermeister oder vom Bürgermeister festgelegt werden, im letzteren Fall muss der Bürgermeister eine außerordentliche Sitzung des Gemeinderats einberufen.

4. Wenn der Gemeinderat von Jerewan bis Jahresbeginn den Staatshaushalt von Jerewan nicht verabschiedet, dann erfolgen die Ausgaben proportional zu denen des Staatshaushalts des Vorjahrs. In diesem Fall muss der Bürgermeister die Verpflichtungen, die sich aus den in der Vergangenheit geschlossenen Verträgen ergeben, erfüllen, er darf keine neuen Investitionen vornehmen, und die Ausgaben dürfen nicht die Ausgaben jedes Monats des Vorjahrs überschreiten.

5. Während des Haushaltsjahres kann der Bürgermeister in Grenzen von 5 Prozent des Gesamtbetrags der Zuweisungen, die durch den Beschluss des Gemeinderats über den Staatshaushaltplan von Jerewan des betreffenden Jahres genehmigt sind, die Beträge der genehmigten Zuweisungen auf die durch diesen Beschluss festgesetzten Ausgabenprogramme umverteilen, sofern durch den Beschluss des Gemeinderats über den Staatshaushaltplan von Jerewan des betreffenden Jahres nichts anderes vorgesehen ist.

Während des Haushaltsjahres kann der Bürgermeister interne Umverteilungen zwischen den Positionen der ökonomischen Klassifikation vornehmen, die nicht über 17 Prozent des Gesamtbetrags der Zuweisungen liegen, die durch den Beschluss des Gemeinderats über den Staatshaushaltplan von Jerewan des betreffenden Jahres für jedes Programm genehmigt sind, sofern durch den Beschluss des Gemeinderats über den Staatshaushaltplan von Jerewan des betreffenden Jahres nichts anderes vorgesehen ist.

6. Das ermächtigte staatliche Organ leistet methodische und beratende Unterstützung während der Vorbereitung der Entwicklung des Entwurfs des Haushaltsplans der Stadt und übt Aufsicht nach der durch Gesetz vorgeschriebenen Ordnung über die Haushaltsabläufe aus.

7. Das Verfahren der Erstellung und der Einbringung des Staatshaushaltsplans von Jerewan wird durch das Gesetz der Republik Armenien „Über Staatshaushaltssystem der Republik Armenien“ festgesetzt.

Artikel 72. Anforderungen, die an den Haushalt von Jerewan gestellt werden

1. Die in jedem Teil (Verwaltungs- und Vermögensteil) des Haushaltsplans von Jerewan für das Haushaltsjahr veranschlagten Kassenausgaben dürfen die in den entsprechenden Teilen des Haushaltsplans des betreffenden Jahres veranschlagten Kasseneinnahmen nicht überschreiten.

2. Die Überschreitung der Ausgaben durch die Einnahmen bildet den Mehrbetrag des Haushalts und die Überschreitung der Einnahmen durch die Ausgaben seinen Fehlbetrag (weiter im Text: Defizit).

3. Das Defizit des Budgets der Gemeinde wird aus den Mitteln finanziert, die aus der Zurückzahlung nach der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung aufgenommenen Darlehen, des zu Jahresbeginn entstandenen ungenutzten Bestands der Mittel des Staatshaushalts von Jerewan entstehen, sowie aus den Mitteln, die aus der Privatisierung des staatlichen Anteils an dem Gründungskapital juristischer Personen und der Veräußerung der Immobilien, die staatliches Eigentum sind, in gesetzlich vorgeschriebener Höhe an den Haushalt von Jerewan abgeführt werden. Der Defizitbetrag des Haushalts von Jerewan darf den Gesamtbetrag der gesetzlich vorgeschriebenen Quellen der Finanzierung des Defizits nicht übersteigen.

4. Die Höhe des Defizits bzw. des Überschusses des Haushalts von Jerewan wird durch den Beschluss des Gemeinderats von Jerewan über den Staatshaushaltsplan von Jerewan des betreffenden Jahres festgesetzt.

5.

- 1) Der durch die Finanzierungsquellen des Verwaltungsteils des für das betreffende Haushaltsjahr zu genehmigenden Haushaltsplans von Jerewan gesicherte Defizitbetrags darf nicht den Unterschied zwischen der Summe der zum Jahresbeginn nicht ausgenutzten Mittel des Verwaltungsteils des Haushalts von Jerewan des betreffenden Jahres, die für die Finanzierung der bestehenden Verbind-

lichkeiten bezüglich der Ausgaben vorgesehen sind, welche im letzten (abgeschlossenen) Haushaltsjahr aus dem Verwaltungsteil zu finanzieren waren, aber nicht finanziert waren und den Summen, die sich im betreffenden Jahr aus der Rückzahlung der in den Jahr vor dem betreffenden Jahr aus dem Verwaltungsteil des Haushalts von Jerewan Darlehen ergibt und der Summen aus dem Verwaltungsteil, die im betreffenden Jahr für die Rückzahlung der Darlehen aus vergangenen Jahren ausgegeben werden, übersteigen;

- 2) der Betrag der reinen Einnahmen (in Höhe des Geldunterschieds zwischen den gegebenen und zurückgezahlten Darlehen) der zur Finanzierung des Defizits des Vermögensteils des für das betreffende Haushaltsjahr zu genehmigenden Haushaltsplans von Jerewan beschaffenen Fremdmittel (einschließlich derer aus der Ausgabe von Wertpapieren) darf nicht die jahresdurchschnittlichen 30 Prozent von den faktischen Einnahmen des Vermögensteils des Haushalts von Jerewan des zweiten und dritten Haushaltsjahrs vor dem betreffenden Jahr (von den offiziellen Zuschüssen abgesehen) übersteigen.

6. Wird der Haushaltsplan von Jerewan ohne Defizit genehmigt, dann übt das ermächtigte Staatsorgan lediglich eine rechtliche Aufsicht über Haushaltsabläufe aus.

7. Ist der Haushaltsplan von Jerewan defizitär, so entwickelt der Bürgermeister zusammen mit dem ermächtigten Staatsorgan und in dem durch das Letztere festgelegten Verfahren einen Plan zur stufenweisen Tilgung der defizitdeckenden Kreditverschuldungen.

8. Im Zeitraum der Umsetzung dieses Plans bildet dieser die Grundlage für die Aufstellung des Haushaltsplans. In diesem Fall übt das ermächtigte Staatsorgan außer der Rechtsaufsicht eine fortlaufende Aufsicht über die Umsetzung des Plans hinsichtlich der Tilgung der Kreditverschuldung.

9. In dem Haushaltsplan von Jerewan sind die Ausgaben der Verwaltungsbezirke von Jerewan in gesonderten Teilen festzulegen.

Artikel 73. Entstehungsquellen des Haushalts von Jerewan

1. Der Haushalt von Jerewan entsteht aus den Quellen der Einnahmen des Haushalts von Jerewan, die durch Gesetz und andere Rechtsakte festgelegt sind, einschließlich:

- 1) Grundsteuer: für den Boden im Verwaltungsgebiet von Jerewan;
- 2) Vermögenssteuer: für das Vermögen, das im Verwaltungsgebiet von Jerewan liegt;
- 3) Anteilen an der Einkommensteuer, die im Gebiet von Jerewan erhoben wird;
- 4) Anteilen an der Gewinnsteuer, die im Gebiet von Jerewan erhoben wird;
- 5) Anteilen an den Naturschutzgebühren;
- 6) Straf- und Bußgeldern, die von den Steuerzahlern für aufgedeckte Verstöße gegen die Steuergesetzgebung im Bereich der Grundsteuer- und Vermögenssteuerzahlungen an den Haushalt von Jerewan eingezogen werden.

Die Höhe der Anteile an der Einkommenssteuer, Gewinnsteuer und Naturschutzgebühren, die an den Haushalt von Jerewan abzuführen sind, wird durch das Gesetz über den Staatshaushalt des jeweiligen Jahres festgesetzt;

- 7) staatliche Gebühr für die Registrierung standesamtlicher Urkunden, Ausfertigung von derer Duplikaten, Vornahme von Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen in den standesamtlichen Eintragungen und Ausstellung von wiederhergestellten Urkunden durch die Standesämter;
- 8) staatliche Gebühr für notarielle Dienstleistungen, Ausstellung von notariell beglaubigten Abschriften durch Notariate, Abfassung von Entwürfen der Rechtsgeschäfte und Anträgen durch die erwähnten Organe, für Ausfertigung von Abschriften der Dokumente und Ausstellung von Auszügen daraus;
- 9) örtlichen Steuern und Abgaben;
- 10) Gebühren für Pacht- und Bebauungsrechte für Grundstücke, die Eigentum Jerewan sind, sowie Gebühren für Pacht- und Bebauungsrechte für staatseigene Grundstücke im Verwaltungsgebiet von Jerewan, deren Verwaltung auf den Bürgermeister von Jerewan übertragen ist;
- 11) Einnahmen aus der Vermietung anderes Vermögen, das Jerewans ist;
- 12) Einnahmen aus den von der Stadtverwaltung wegen Ordnungswidrigkeiten verhängten Sanktionen;
- 13) auf Beschluss des Gemeinderats vorzunehmende Abführungen vom Restgewinn der Gesellschaften, die Jerewans Eigentum sind;

- 14) die den Einnahmen des Haushalts anzurechnenden Zahlungen für die Dienstleistungen, die die Stadtverwaltung erbringt;
- 15) Einnahmen aus Veräußerung eines Grundmittels oder eines nicht als immaterielles Aktiv geltendes Vermögens, das Jerewans Eigentum oder herrenlosen Gut ist, das aufgrund des Erbrechts bzw. in Form einer Schenkung natürlicher und juristischer Personen in Jerewans Eigentum übergegangen ist;
- 16) Zuwendungen aus dem Staatshaushalt zur Finanzierung der Ausgaben aus dem Haushalt von Jerewan für die Ausübung der an den Bürgermeister staatlich delegierten Befugnisse;
- 17) die herrenlosen, erbrechtlich sowie als Schenkungen von natürlichen und juristischen Personen (mit Ausnahme des Staates, anderer Gemeinden der Republik, internationaler Organisationen und der Selbstverwaltungsorgane der Auslandsstaaten) ins Eigentum von Jerewan übergebenen Geldmittel;
- 18) Mittel aus der Veräußerung der Grundmittel, Grundstücke und immaterieller Aktiva, die das Eigentum der Gemeinde sind, darunter die Mittel aus der Veräußerung des Restvermögens aufgelöster Organisationen, die das Eigentum der Gemeinde sind sowie die Mittel aus der Veräußerung der Waren und der materiellen Werte in der Reserve, die das Eigentum der Gemeinde sind;
- 19) Subventionen, die aus dem Staatshaushalt nach dem Prinzip des Finanzausgleichs bereitgestellt werden;
- 20) andere Subventionen und zweckgebundene Zuwendungen aus dem Staatshaushalt zur Finanzierung von Ausgaben;
- 21) offizielle Zuschüsse aus sonstigen Quellen;
- 22) in Form von Krediten und Darlehen beschaffte Mittel, darunter auch die Mittel, die aus der Platzierung der von der Stadtverwaltung ausgegebenen Obligationen entstanden sind. Die Ordnung der Ausgabe und Platzierung der Obligationen durch die Stadtverwaltung wird durch die Regierung der Republik Armenien festgelegt;
- 23) die zum Jahresbeginn nicht ausgenutzte Haushaltsmittel von Jerewan sowie die Einnahmen des betreffenden Jahres aus der Rückzahlung des Darlehens, das in den (abgeschlossenen) Haushaltsjahren vor dem betreffenden Jahr aus dem Haushalt von Jerewan vergeben wurde;
- 24) die Mittel in Höhe von 30% der Einnahmen aus der Privatisierung des staatlichen Anteils am Gründungskapital der im Verwaltungs-

gebiet von Jerewan platzierten juristischen Personen, der Immobilien, die Staatseigentum sind (mit Ausnahme des Bodens), darunter unvollendeter Bauten; diese Mittel werden für die Finanzierung der Ausgaben der Stadt Jerewan. Die genannten Mittel werden an den Vermögensteil des Haushalts von Jerewan, und zwar für die Finanzierung der gesamtstädtischen Kapitalausgaben, abgeführt. Die genannten Mittel werden auf das nach der durch die Gesetzgebung der Republik Armenien vorgeschriebenen Ordnung eröffnete Sonderkonto gebucht.

Der Gemeinderat von Jerewan kann die in diesem Punkt erwähnten Mittel nur zur Finanzierung der Vorhaben verwendet werden, die mit der Regierung der Republik Armenien in dem durch die Letztere bestimmten Verfahren abgestimmt sind.

Artikel 74. Verwaltungs- und Vermögensteil des Haushalts von Jerewan

1. Die Quellen der dem Verwaltungs- und dem Vermögensteil des Haushalts von Jerewan zuzuführenden Haushaltseinnahmen werden durch die Haushaltsordnung der Republik Armenien und die aus Einnahmen entsprechender Teile des Haushalts von Jerewan zu tätigen Ausgabenrichtungen werden durch dieses Gesetz und die Haushaltsordnung der Republik Armenien bestimmt.

2. Aus dem Verwaltungsteil des Haushalts von Jerewan werden laufende Ausgaben (in dem durch die Haushaltsordnung der Republik Armenien festgelegten Sinne) für die Ausübung pflichtiger und freiwilliger Befugnisse sowie Ausgaben für die Ausübung staatlich delegierter Befugnisse und Ausgaben hinsichtlich ausgesonderter Mittel des Verwaltungsteils, die Rückzahlung von Haushaltsdarlehen, die für die Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungsteils vergeben wurden, und die Vergabe der Haushaltsdarlehen finanziert.

3. Aus dem Vermögensteil des Gemeindehaushalts werden Kapitalausgaben (in dem durch die Haushaltsordnung der Republik Armenien festgelegten Sinne) für die Ausübung pflichtiger und freiwilliger Befugnisse sowie Ausgaben für die Rückzahlung der für die Finanzierung der Ausgaben des Vermögensteils aufgenommenen Kredite und die Vergabe der Haushaltsdarlehen finanziert.

Artikel 75. Der Rücklagenfonds des Haushalts von Jerewan

1. Der Haushalt von Jerewan hat einen Rücklagenfonds, der für die Finanzierung der durch das Budget des betreffenden Jahres nicht vorgesehenen Ausgaben sowie für Anschlussfinanzierung der vorgesehenen Ausgaben in Anspruch genommen werden kann.

2. Der Rücklagenfonds des Verwaltungsteils des Budgets darf in Höhe von 5% bis 20% der Einnahmen des Verwaltungsteils des Haushalts veranschlagt werden.

3. Im Vermögensteil des Gemeindehaushalts kann ein Rücklagenfonds gebildet werden, der 30 Prozent der Einnahmen des Vermögensteils des Haushalts nicht übersteigen darf.

Aus dem Rücklagenfonds des Verwaltungsteils des Haushalts von Jerewan können finanzielle Mittel dem Vermögensteil zugeführt werden. Die finanziellen Mittel des Vermögensteils dürfen nicht dem Verwaltungsteil des Budgets zugeführt werden, es sei denn, dass für die Finanzierung des Defizits, das in einem Zeitraum des Haushaltsjahrs entsteht, die vorübergehend freien Mittel aus dem Vermögensteil des Gemeindehaushalts unter der Bedingung der Rückzahlung an den Vermögensteil im betreffenden Haushaltsjahr durch einen Beschluss der Regierung und im vorgeschriebenen Verfahren dem Verwaltungsteil zugeführt werden (dabei darf der Gesamtbetrag dieser Mittel nicht über der Hälfte des Unterschieds zwischen dem genehmigten Jahresbetrag hinsichtlich der Einnahmen des Verwaltungsteils des Gemeindehaushalts des betreffenden Jahres und dem Gesamtbetrag der faktischen Einnahmen des Verwaltungsteils des Gemeindehaushalts zum 1. Tag des Monats, in dem Mittel aus dem Vermögensteil beschafft werden, liegen.

4. Die Rücklagenfonds können nur auf Beschluss des Gemeinderats in Anspruch genommen werden. Falls die vorübergehend freien Mittel aus dem Vermögensteil für die Finanzierung des Defizits, das in einem Zeitraum des Haushaltsjahrs entsteht, bis Ende desselben Haushaltsjahrs in vollem Umfang dem Vermögensteil des Haushalts von Jerewan nicht zugeführt werden, entwickelt der Bürgermeister zusammen mit dem ermächtigten Staatsorgan in dem durch die Regierung der Republik Armenien vorgeschriebenen Verfahren ein Programm der Rückführung dieser Beträge an den Vermögensteil, und zwar unter dem Gesichtspunkt eines Haushaltsjahres. Im Zeitraum der Umsetzung des Programms ist das die Grundlage für die Aufstellung des Staatshaushalts von Jerewan. In diesem Fall übt das ermächtigte Staatsorgan außer der Rechtsaufsicht eine fortlaufende Aufsicht über

die Umsetzung des Programms hinsichtlich der Umsetzung des Programms der Rückführung der an den Vermögensteil nicht zurückgezahlten vorübergehend freien Mittel aus dem Vermögensteil, die für die Finanzierung des Defizits, das in einem Zeitraum des Haushaltsjahrs entsteht, beschafft waren.

Artikel 76. Zu Jahresbeginn nicht ausgenutzte Haushaltsmittel von Jerewan

1. Bei den zu Jahresbeginn nicht ausgenutzten Haushaltsmittel von Jerewan handelt es sich um die Überschreitung der bei der Haushaltsausführung des Vorjahres vorgenommenen Ausgaben durch die Einnahmen; sie können auf Beschluss des Gemeinderats von Jerewan für die Anschlussfinanzierung der im Haushalt des betreffenden Jahres veranschlagten Ausgaben bzw. die Finanzierung der nicht vorgesehenen Ausgaben in Anspruch genommen werden.

2. Die zu Jahresbeginn nicht ausgenutzten Haushaltsmittel von Jerewan werden wie folgt verwendet:

- 1) für die Erfüllung fälliger, aus dem Verwaltungsteil des Haushalts des vorangehenden (abgeschlossenen) Haushaltsjahres zu finanzierender, jedoch nicht finanzierter Verbindlichkeiten;
- 2) der nach der Erfüllung der oben erwähnten Verbindlichkeiten entstandenen Restmittel werden dem Vermögensteil des Haushalts von Jerewan zur Finanzierung der vom Gemeinderat beschlossenen Ausgaben zugeführt.

Artikel 77. Veröffentlichung des Haushalts von Jerewan

1. Der Haushalt von Jerewan wird nach der durch das Gesetz der Republik Armenien „Über Rechtsakte“ bestimmten Ordnung veröffentlicht.

2. Um den Einwohnern von Jerewan den Haushalt von Jerewan zugänglicher zu machen, werden Broschüren und Handbücher mit Hauptkennzahlen sowie statistischen und graphischen Daten entwickelt und veröffentlicht.

Artikel 78. Vollzug des Haushalts von Jerewan

1. Auf Grund des Haushaltsplans von Jerewan präzisiert der Bürgermeister die Aufgaben des Personals der Stadtverwaltung sowie ihrer strukturellen und gesonderten Unterabteilungen und Einrichtungen, die der Stadt unter-

stellt sind, genehmigt deren Vierteljahres- bzw. Monatspläne für Kassengeschäfte.

2. Der Bürgermeister sichert in dem durch Gesetz vorgeschriebenen Verfahren den Vollzug des Haushalts und kontrolliert die präzise und gesetzeskonforme Abwicklung von Finanzgeschäften.

3. Der Prozess des Erwerbs von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen durch die Organisationen, die Jerewan unterstellt sind, wird nach der durch das Gesetz der Republik Armenien „Über Anschaffungen“ bestimmten Ordnung abgewickelt.

Artikel 79. Bedienung des Vollzugs des Haushalts von Jerewan

1. Die Bedienung des Vollzugs des Haushalts von Jerewan erfolgt im durch Gesetz und sonstige Rechtsakte vorgeschriebenen Verfahren durch die Fiskalabteilungen des ermächtigten Staatsorgans der Verwaltung der Staatsfinanzen (weiter im Text: Fiskalunterabteilungen), wo die Stadt ihr eigenes Haushaltskonto besitzt.

2. Der bewilligte Haushaltsplan von Jerewan und die darin vorgenommenen Änderungen werden innerhalb einer Woche der Fiskalunterabteilung, die den Staatshaushalt von Jerewan bedient, zugeleitet; diese ist verpflichtet, auf Forderung der Gemeinde die entsprechenden Finanzmittel unverzüglich bereitzustellen, wenn sie auf dem Haushaltskonto vorhanden, im Haushaltsplan von Jerewan vorgesehen sind und die Forderung der Gemeinde nach der Bereitstellung der Finanzmittel in dem durch die Gesetzgebung der Republik Armenien vorgeschriebenen Verfahren erhoben worden ist.

3. Die Geldmittel, die von privaten Personen der Stadt für die Umsetzung spezieller Projekte gespendet worden sind, können auf Forderung dieser Personen mit Zustimmung des ermächtigten Staatsorgans und auf Beschluss des Gemeinderats in einer Bank deponiert werden.

4. Die Fiskalunterabteilungen erteilen dem Bürgermeister täglich Auskunft über Einnahmen und Ausgaben des Haushalts von Jerewan.

Artikel 80. Sicherung der Einnahmen des Haushalts von Jerewan

1. Die Zuführung zum Haushalt von Jerewan der Beträge aus der Grundsteuer, der Vermögenssteuer, den örtlichen Abgaben und Gebühren, Mietspreisen für staatseigene Grundstücke, Mietspreisen für das Vermö-

gen, das Jerewans Eigentum ist, den Anteilen der Organisationen, an denen Jerewan beteiligt ist, am Gewinn sowie aus der Veräußerung des Eigentums von Jerewan und sonstigen pflichtigen Zahlungen wird durch entsprechende Unterabteilungen von Jerewan eigenständig sichergestellt. Sonstige Eingänge in den Haushalt von Jerewan werden nach der durch die Gesetzgebung bestimmten Ordnung sichergestellt.

2. Die Verringerung der Einnahmen und der Anstieg der Ausgaben von Jerewan, die durch die von der Nationalversammlung der Republik Armenien verabschiedeten Gesetze verursacht sind, sind durch den Staat zu ersetzen, ausgenommen sind die durch Gesetz vorgesehenen Fälle, wo die steuerlichen Verpflichtungen beendet werden (außer Gewährung von Steuerermäßigungen und Steueraufhebung), und andere durch Gesetz vorgesehene Fälle.

Artikel 81. Kontrolle über den Vollzug des Haushalts von Jerewan

1. Die Kontrolle über den Vollzug des Haushalts von Jerewan übt der Gemeinderat aus, der berechtigt ist, jede Haushaltsmaßnahme, die Effektivität und die Qualität der Arbeiten zu prüfen und Berichterstattung über vorgenommene Ausgaben zu verlangen.

2. Zwecks einer effektiven Kontrolle über den Vollzug des Haushalts muss der Gemeinderat im vorgeschriebenen Verfahren Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern in Anspruch zu nehmen, die aus dem Haushalt von Jerewan entlohnt werden.

3. Der Staat übt eine Kontrolle über den Vollzug des Haushalts von Jerewan über die Kontrollkammer und die Regierung der Republik Armenien aus, und zwar im Rahmen der Befugnisse, die diesen durch Gesetz vorbehalten sind.

Artikel 82. Entlastung des Jahresberichts über den Vollzug des Haushalts von Jerewan

1. Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat den Jahresbericht über den Vollzug des Haushalts bis zum 1. März des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt.

2. Die Wirtschaftsprüfungsbehörde hat dem Gemeinderat die Prüfungsergebnisse und ihre Schlussfolgerungen über den vom Bürgermeister vorgelegten Jahresbericht vorzulegen.

3. In der Sitzung des Gemeinderats beantwortet der Bürgermeister die Fragen der Mitglieder des Gemeinderats und gibt erforderliche Erläuterungen.
4. Der Gemeinderat lässt den Jahresbericht über den Vollzug des Haushalts durch unabhängige Wirtschaftsprüfer prüfen und bei Feststellung von Rechtsverletzungen kann er entsprechende zuständige Behörden anrufen.
5. Nach den Beratungen fasst der Gemeinderat einen Beschluss über die Entlastung des Jahresberichts über den Vollzug des Haushalts.
6. Die Ordnung, nach der der Jahresbericht über den Vollzug des Haushalts von Jerewan zu beraten ist, wird durch die Geschäftsordnung des Gemeinderats festgelegt.
7. Die Beratungs- und Entlastungsfristen des Jahresberichts über den Vollzug des Haushalts von Jerewan im Gemeinderat von Jerewan werden durch die Haushaltsordnung der Republik Armenien festgelegt.
8. Die Fragen, die mit der Beratung und Entlastung des Jahresberichts über den Vollzug des Haushalts von Jerewan verbunden und durch dieses Gesetz nicht geregelt sind, werden durch das Gesetz der Republik Armenien „Über das Haushaltssystem der Republik Armenien“ geregelt.

Artikel 83. Entwicklungsprogramme von Jerewan

1. Das Entwicklungsprogramm von Jerewan ist ein Dokument, das eine Analyse der sozial-wirtschaftlichen Situation in Jerewan und der Hauptrichtungen der Entwicklung, der Raumplanung und der allgemeinen Entwicklungssituation der Infrastrukturen und Prognosen darüber enthält.
2. Der Bürgermeister erstellt Jahres-, Vierjahres-, langfristige und spezielle Entwicklungsprogramme von Jerewan.
3. Über die Umsetzung des Entwicklungsprogramms legt der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Bericht vor.
4. Die Entwicklungsprogramme von Jerewan sind nach der durch den Gemeinderat beschlossenen Ordnung zu veröffentlichen.
5. Wenn Umstände eintreten, die die Umsetzung des Entwicklungsprogramms von Jerewan verhindern, kann der Bürgermeister Änderungen in dem Entwicklungsprogramm von Jerewan initiieren.
6. Das Entwicklungsprogramm von Jerewan enthält in besonderen Abschnitten die Entwicklungsprogramme der Verwaltungsbezirke von Jerewan.

7. Der Bürgermeister hat bei der Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplans die existenziellen Interessen der Einwohner von Jerewan, die Entwicklungsprogramme von Jerewan sowie die vorhandenen Ressourcen zu berücksichtigen.

Artikel 84. Kredite und Darlehen des Haushalts von Jerewan

1. Der Bürgermeister von Jerewan kann auf Beschluss des Gemeinderats zwecks Leistung der Haushaltsausgaben mit Zustimmung des ermächtigten Staatsorgans der Verwaltung staatlicher Finanzen Haushaltskredite und – darlehen aufnehmen (für die Aufnahme eines Darlehens aus dem Haushalt einer anderen Gemeinde ist die Zustimmung des Gemeinderats der Gemeinde, die das Darlehen gewährt, erforderlich).

2. Der Bürgermeister kann auf Beschluss des Gemeinderats und mit Zustimmung des ermächtigten Staatsorgans der Verwaltung staatlicher Finanzen zwecks Vornahme von Investitionen zum Ausbau sozialer Infrastrukturen der Gemeinde Kreditverträge schließen oder laut Artikel 73 Ziffer 22 dieses Gesetzes kommunale Wertpapiere ausgeben. Jerewan kann mit Zustimmung des ermächtigten Staatsorgans Kreditverträge unter der Bedingung schließen, dass der im Kredittilgungsplan vorgesehene Jahresbetrag – Kredit- und Zinsbeträge zusammen – im jeweiligen Rechnungsjahr 20% der Einnahmen des Vermögensteils des entsprechenden Haushalts von Jerewan nicht übersteigt. Diese Kreditmittel müssen dem Vermögensteil des Haushalts von Jerewan zugeführt werden.

3. Als Kautions für Kreditverträge können nur die Einnahmen des Haushalts von Jerewan und Garantien der Regierung der Republik Armenien dienen. Aus den Mitteln des Haushalts von Jerewan werden keine Kredite und Darlehen gewährt (außer wenn Darlehen an die Haushalte anderer Gemeinden im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren gewährt werden) und keine Wertpapiere gekauft (außer wenn Wertpapiere der Aktiengesellschaften, die von Jerewan gegründet werden oder gegründet sind, gekauft werden).

Artikel 85. Gebühren für Dienstleistungen, die Jerewan erbringt

1. Für die Dienstleistungen, die Jerewan zwecks Erfüllung der Aufgaben zur Sicherstellung der Lebensbedingungen der Einwohner von Jerewan erbringt, setzt der Gemeinderat Gebühren fest, außer wenn die Tarife von der Kommission, die den öffentlichen Dienst regelt, festgesetzt werden.

2. Die für die Dienstleistungen erhobenen Beträge werden dem Haushalt von Jerewan zugeführt.

ABSCHNITT 2 VERWALTUNGSBEZIRKE VON JEREWAN

KAPITEL 5. VERWALTUNGSBEZIRKE VON JEREWAN

Artikel 86. Jerewans Einteilung in Verwaltungsbezirke

1. Um in der Stadt Jerewan eine effiziente örtliche Selbstverwaltung und territoriale Verwaltung zu verwirklichen und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung von Jerewan für die Bevölkerung zugänglicher zu machen, wird die Stadt Jerewan in 12 Verwaltungsbezirke eingeteilt (Adschapnjak, Awan, Arabkir, Dawtaschen, Erebuni, Kanaker-Sejtun, Malatia-Sebastia, Mitte, Nork-Marasch, Nor Nork, Nubaraschen, Schengawit).

2. Die Grenzen der Verwaltungsbezirke von Jerewan sind im Anhang zu diesem Gesetz festgesetzt.

KAPITEL 6. VORSTEHER EINES VERWALTUNGSBEZIRKS

Artikel 87. Anforderungen, die an den Vorsteher eines Verwaltungsbezirks gestellt werden

1. Zum Vorsteher eines Verwaltungsbezirks kann jede Person, die ihr 25. Lebensjahr vollendet hat und Wahlrecht besitzt, ernannt werden.

2. Das Amt des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks ist ein Diskretionsamt¹.

Artikel 88. Das Verbot für den Vorsteher eines Verwaltungsbezirks, andere Ämter zu bekleiden

1. Der Vorsteher eines Verwaltungsbezirks kann nicht eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, ein anderes Amt in staatlichen Organen oder Organen der örtlichen Selbstverwaltung oder kommerziellen Organisatio-

¹ d. h. ein mit Ermessensbefugniss ausstattetes Amt (Anm. d. Ü.)

nen bekleiden, eine andere bezahlte Arbeit mit Ausnahme von wissenschaftlicher, pädagogischer und schöpferischer Arbeit leisten.

Artikel 89. Ordnung der Ernennung und Beendigung der Befugnisse des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks

1. Der Bürgermeister ernennt den Vorsteher eines Verwaltungsbezirks und beendet seine Befugnisse.
2. Der Bürgermeister leitet seinen Beschluss über die Ernennung des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks, die Beendigung dessen Befugnisse an die Leiter der Fraktionen des Gemeinderats zu.

Artikel 90. Vergütung des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks

1. Die Höhe der monatlichen Vergütung des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks, die 70% der monatlichen Vergütung des Bürgermeisters nicht überschreiten darf, wird vom Gemeinderat festgesetzt.

Artikel 91. Allgemeine Charakteristik der Befugnisse des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks

1. Der Vorsteher eines Verwaltungsbezirks
 - 1) handelt im Namen des Bürgermeisters. Der Bürgermeister ist für die Tätigkeit des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks;
 - 2) erstellt das Entwicklungsprogramm des Verwaltungsbezirks und legt es dem Bürgermeister vor;
 - 3) genehmigt die Satzung seines Personals;
 - 4) unterbreitet dem Bürgermeister Vorschläge über den Aufbau seines Personals;
 - 5) unterbreitet dem Bürgermeister Vorschläge über die Zahl, die Stellenpläne und Lohnsätze der Mitarbeiter seines Personals;
 - 6) ernennt und entlässt im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren den (die) Stellvertreter des Vorstehers des Verwaltungsbezirks, den Sekretär des Personals, die Leiter der strukturellen Unterabteilungen;
 - 7) schließt Verträge über die Vermietung des Eigentums, das dem Verwaltungsbezirk zur Verwaltung übergeben wurde;
 - 8) fasst im Rahmen seiner Zuständigkeit Beschlüsse, erlässt Verfügungen;

- 9) organisiert die Eintreibung der Einnahmen des Haushalts von Jerewan, mit denen er beauftragt ist;
- 10) übt sonstige durch die Beschlüsse des Gemeinderats bestimmte Befugnisse aus.

2. Die Ordnung der Tätigkeit des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks und dessen Personals bestimmt der Gemeinderat von Jerewan.

Artikel 92. Befugnisse des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks auf dem Gebiet des Schutzes der Rechte der Einwohner und Wirtschaftssubjekte

1. Auf dem Gebiet des Schutzes der Rechte der Einwohner und Wirtschaftssubjekte übt der Vorsteher eines Verwaltungsbezirks folgende Befugnisse aus: Er

- 1) bestellt eine Vormundschaft, eine Pflegschaft, übt sonstige den Organen der Vormundschaft und Pflegschaft vorbehaltene Befugnisse aus;
- 2) hält Sprechstunden für die Bürger, prüft in dem durch Gesetz vorgeschriebenen Verfahren die eingereichten Vorschläge und Anträge;
- 3) organisiert die Bereitstellung von Dokumentenkopien und –duplikaten aus dem Archiv des Verwaltungsbezirks oder der Stadtverwaltung;
- 4) organisiert die Tätigkeit entsprechender Strukturen des Standesamts, das in seinem Verwaltungsbezirk seinen Sitz hat.

Artikel 93. Befugnisse des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks auf dem Gebiet der Finanzen

1. Auf dem Gebiet der Finanzen übt der Vorsteher eines Verwaltungsbezirks folgende Befugnisse aus: Er

- 1) wirkt in dem durch den Gemeinderat beschlossenen Verfahren bei der Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplans von Jerewan mit;
- 2) verwaltet die Mittel, die aus dem Haushalt von Jerewan für die Ausübung der Befugnisse des Vorstehers des Verwaltungsbezirks bereitgestellt sind, stellt deren zweckgebundene Verwendung sicher;
- 3) unterzeichnet Finanzunterlagen;
- 4) organisiert die Erhebung der Gebühren für das Vermögen, das Jerewans Eigentum ist;

- 5) ergreift in dem durch Gesetz vorgeschriebenen Verfahren Mittel gegen die Personen, die die örtlichen Steuern und die durch Gesetz vorgeschriebenen Gebühren nicht zahlen.

Artikel 94. Befugnisse des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks auf dem Gebiet des Städtebaus und der kommunalen Wirtschaft

1. Auf dem Gebiet des Städtebaus und der kommunalen Wirtschaft übt der Vorsteher eines Verwaltungsbezirks folgende Befugnisse aus: Er

- 1) übt die Befugnisse, die auf dem Gebiet des Städtebaus gemäß dem Gesetz der Republik Armenien „Über Städtebau“ und andere Gesetze, andere Rechtsakte dem Gemeindevorsteher vorbehalten und durch dieses Gesetz dem Bürgermeister nicht vorbehalten sind;
- 2) übt im vorgeschriebenen Verfahren Kontrolle über die zweckgebundene Nutzung und Unterhaltung von Gebäuden und Bauwerken sowie über die Erfüllung der Vorschriften in dem den Bebauenden vergebenen Architekturauftrag und der Städtebauordnung;
- 3) sorgt für die Erfassung der Gebäude und Baulichkeiten, die Jerewans Eigentum sind und ihm zur Verwaltung übergeben wurden, erstellt jährliche Inventurunterlagen des Eigentums;
- 4) erteilt nach der Gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung die Genehmigung für die Platzierung von Außenwerbung auf den Flächen, die nicht als Werbezone städtischer Bedeutung gelten;
- 5) organisiert die Tätigkeit der Kommunalwirtschaft des Verwaltungsbezirks, die nicht dem Bürgermeister von Jerewan vorbehalten ist, sichert den Unterhalt und den Betrieb von Wohnhäusern und nicht für Wohnungszwecke bestimmten Räumlichkeiten, Wohnheimen, administrativen Bauten und sonstigen Bauwerken, die Jerewans Eigentum sind, und organisiert deren Renovierung;
- 6) organisiert die Sanierung und Begrünung von Straßen, Plätzen, Wohnorten, die nicht der Stadt unterstellt sind;
- 7) bereitet im Verfahren und in den Fällen, die durch Gesetz vorgesehen sind, die Gründungsversammlungen der Kondominien (Eigentümergeinschaften) vor und unterstützt deren Durchführung sowie die Bildung von sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungskörperschaften für Mehrfamilienhäuser. Er stellt die Mitwirkung des Verwaltungsbezirks bei der Wartung dieser Häuser entsprechend der Anzahl der in ihrem Besitz befindlichen Wohnungen;

- 8) organisiert den Unterhalt jener Mehrfamilienhäuser, die nicht von Kondominien oder sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungskörperschaften verwaltet werden;
- 9) übt Kontrolle über die obligatorische Sanierung des Vermögens durch dessen Eigentümer oder Besitzer aus.

Artikel 95. Befugnisse des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks auf dem Gebiet der Bodennutzung

1. Auf dem Gebiet der Bodennutzung übt der Vorsteher eines Verwaltungsbezirks folgende Befugnisse aus:

- 1) in Übereinstimmung mit dem Generalbebauungsplan von Jerewan, den Zoning- und Flächennutzungsplänen des Verwaltungsbezirks oder dessen einzelner Abschnitte, den Zonings- und Nutzungsschemata der Böden veräußert oder übergibt er zur Nutzung die Grundstücke, die dem Verwaltungsbezirk zur Verwaltung übergeben wurden. Die in diesem Punkt vorgesehenen Grundstücke können dem Verwaltungsbezirk nicht zur Verwaltung übergeben werden, wenn es für diese noch keine genehmigten Zoningspläne gibt;
- 2) er übt im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren Kontrolle über die zweckgebundene Nutzung der in Grenzen des Verwaltungsbezirks befindlichen Grundstücke und über die Einhaltung der Anforderungen der Bodengesetzgebung durch die Bodennutzer aus;
- 3) er verhindert, stoppt und beseitigt im Verfahren und in den Fällen, die durch Gesetz vorgesehen sind, die gesetzwidrigen Bodennutzungen;
- 4) er führt Arbeiten zur Verbesserung der Grundstücke, die dem Verwaltungsbezirk zur Verwaltung übergeben wurden

Artikel 96. Befugnisse des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks auf dem Gebiet des Handels und der Dienstleistungen

1. Auf dem Gebiet des Handels und der Dienstleistungen übt der Vorsteher eines Verwaltungsbezirks folgende Befugnisse aus:

- 1) gemäß gemeindlichen Handelsvorschriften genehmigt er den Verkauf von Alkoholgetränken und (oder) Tabakwaren im Gebiet des Verwaltungsbezirks;
- 2) gemäß gesamtstädtischen Vorschriften über die Tätigkeit im Bereich Dienstleistungen genehmigt er den Betrieb von Badeanstalten, Saunen, Vergnügungsstätten nach 23:00 Uhr;

- 3) gemäß gemeindlichen Regeln des Gaststättenwesens genehmigt er die Organisation des Gaststättenwesens im Gebiet des Verwaltungsbezirks.

Artikel 97. Befugnisse des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks auf dem Gebiet der Bildung und Kultur

1. Auf dem Gebiet der Bildung und Kultur übt der Vorsteher des Verwaltungsbezirks folgende Befugnisse aus:

- 1) er organisiert die Tätigkeit der Schulen, Kindergärten, Klubs, Kulturhäuser, Bibliotheken, sonstiger Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie deren Nutzungs- und Instandsetzungsarbeiten;
- 2) er kann mit Feier- und Gedenktagen der Republik Armenien verbundene Veranstaltungen organisieren.

Artikel 98. Befugnisse des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks auf dem Gebiet des Gesundheitswesen, der Körperkultur und des Sports

1. Auf dem Gebiet des Gesundheitswesen, der Körperkultur und des Sports übt der Vorsteher der Verwaltungsbezirksgemeinde folgende Befugnis aus:

- 1) im Gebiet es Verwaltungsbezirks organisiert er die Tätigkeit der Einrichtungen und Organisationen im Bereich Gesundheitswesen und Sport, die Jerewan unterstellt sind.

Artikel 99. Befugnisse des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks auf dem Gebiet des Arbeits- und sozialen Schutzes

1. Auf dem Gebiet des Arbeits- und sozialen Schutzes übt der Vorsteher des Verwaltungsbezirks folgende Befugnisse aus: Er

- 1) nimmt die Erfassung der Bevölkerung, die soziale Unterstützung braucht, und die Verteilung der humanitären Hilfe vor;
- 2) wirkt bei der Lösung der Probleme, die mit der Erfassung der Arbeitslosen und der Beschäftigung der Bevölkerung verbunden sind, mit;
- 3) im Gebiet des Verwaltungsbezirks organisiert er die Tätigkeit der territorialen Behörden, die soziale Dienstleistungen erbringen, führt

Arbeiten zur Gewährung der sozialen Unterstützung und der Anweisung der Beihilfe.

Artikel 100. Die Befugnisse des Vorstehers eines Verwaltungsbezirks auf dem Gebiet der Landwirtschaft

1. Auf dem Gebiet der Landwirtschaft übt der Vorsteher eines Verwaltungsbezirks folgende Befugnis aus:

- 1) nach der durch den Gemeinderat beschlossenen Ordnung erteilt er Genehmigungen für die Haltung von landwirtschaftlichen Haustieren im Gebiet des Verwaltungsbezirks und nimmt deren jährliche Erfassung vor.

Artikel 101. Personal des Vorstehers des Verwaltungsbezirks

1. Der Vorsteher des Verwaltungsbezirks übt seine Befugnisse mit Hilfe seines Personals sowie der Organisationen, die der Stadt unterstellt sind, und der nichtkommerziellen Organisationen aus.

Die Mitarbeiter des Personals des Vorstehers des Verwaltungsbezirks sind mit Ausnahme des Stellvertreters (der Stellvertreter) des Vorstehers des Verwaltungsbezirks und der Personen, die für die technische Bedienung sorgen, kommunale Bedienstete.

Das Personal des Vorstehers des Verwaltungsbezirks ist eine gesonderte Unterabteilung des Personals der Stadtverwaltung.

2. Das Personal des Vorstehers des Verwaltungsbezirks besteht aus dem Stellvertreter des Vorstehers des Verwaltungsbezirks (Der Vorsteher eines Verwaltungsbezirks, der 50.000 und mehr Einwohner hat, kann zwei Stellvertreter haben), dem Sekretär des Personals, den Leitern der Abteilungen sowie anderen durch den Stellenplan vorgesehenen Mitarbeitern.

3. Nach der Ernennung eines neuen Vorstehers des Verwaltungsbezirks legt der Stellvertreter (legen die Stellvertreter) des Vorstehers des Verwaltungsbezirks ihr Amt nieder.

4. Der Sekretär des Personals des Vorstehers des Verwaltungsbezirks, die Leiter der Abteilungen und andere Mitarbeiter üben die ihnen durch die Satzung des Personals des Vorstehers des Verwaltungsbezirks, die Gesetze und andere Rechtsakte vorbehaltenen Befugnisse aus.

Artikel 102. Der (die) Stellvertreter des Vorstehers des Verwaltungsbezirks

1. Der (die) Stellvertreter des Vorstehers des Verwaltungsbezirks übt (üben) die ihm (ihnen) durch die Satzung des Personals des Vorstehers des Verwaltungsbezirks vorbehaltenen Befugnisse aus.
2. In Abwesenheit des Vorstehers des Verwaltungsbezirks übt der (einer der) Stellvertreter im Auftrag des Vorstehers des Verwaltungsbezirks die Befugnisse des Vorstehers des Verwaltungsbezirks aus.
3. Das Amt des Stellvertreters des Vorstehers des Verwaltungsbezirks ist ein Diskretionsamt.

Artikel 103. Sekretär des Personals des Vorstehers des Verwaltungsbezirks

1. Der Sekretär des Personals des Vorstehers des Verwaltungsbezirks übt die ihm durch die Satzung des Personals des Vorstehers des Verwaltungsbezirks, die Gesetze, andere Rechtsakte und die Satzung des Personals des Vorstehers des Verwaltungsbezirks vorbehaltenen Befugnisse aus, insbesondere sorgt er beim Personal für
 - 1) Aktenführung, Schriftverkehr und Archivierung ;
 - 2) Organisation der Vorbereitung der Entwürfe der Beschlüsse und Verordnungen des Vorstehers des Verwaltungsbezirks;
 - 3) Veröffentlichung der Beschlüsse des Vorstehers des Verwaltungsbezirks;
 - 4) Organisation der Sprechstunden des Vorstehers des Verwaltungsbezirks für Jerewans Einwohner, Aufsicht darüber, wie deren Vorschläge, Anträge und Beschwerden erörtert und wie darauf reagiert wird;
 - 5) Kontrolle über die Erfüllung der Beschlüsse des Vorstehers des Verwaltungsbezirks sowie über die Arbeitsdisziplin des Personals des Vorstehers des Verwaltungsbezirks.

KAPITEL 7. AUFSICHT DURCH VERWALTUNGSORGANE

Artikel 104. Ziele der Aufsicht durch Verwaltungsorgane

1. Die Ziele der Aufsicht durch Verwaltungsorgane sind Schutz des Rechts auf örtliche Selbstverwaltung und die angemessene Ausübung der Befugnisse der Organe der örtlichen Selbstverwaltung.

Artikel 105. Organe der Rechts- und Fachaufsicht

1. Die Rechtsaufsicht über die Befugnisse des Bürgermeisters und des Gemeinderats wird durch das höchste Organ der Rechtsaufsicht, d. i. das Ministerium für territoriale Verwaltung, ausgeübt.

2. Das höchste Organ der Rechtsaufsicht über die normativen Rechtsakte des Gemeinderats und des Bürgermeisters ist das Justizministerium der Republik Armenien.

3. Die Fachaufsicht über jede an den Bürgermeister delegierte Befugnis wird durch das entsprechende höchste Organ der Fachaufsicht: das staatliche Organ, in dessen Zuständigkeit die betreffende an die Organe der örtlichen Selbstverwaltung delegierte Befugnis des Staates fällt. Ist kein staatliches Organ für diese Befugnis zuständig, so gilt das Ministerium für territoriale Verwaltung der Republik Armenien als das höchste Organ der Fachaufsicht.

4. Die höchsten Organe der Fachaufsicht können in Jerewan in Ausnahmefällen die Fachaufsicht ausüben, und zwar mit Zustimmung des Ministeriums für territoriale Verwaltung der Republik Armenien.

5. Über die Haushalts- oder finanzwirtschaftliche Tätigkeit des Gemeinderats und des Bürgermeisters wird in den Fällen und im Verfahren, die durch das Gesetz der Republik Armenien „Über Haushaltssystem der Republik Armenien“ vorgesehen sind.

6. Die Mittel, die die Aufsichtsorgane ergreifen, sind in Artikeln 77.3 bis 77.5 des Gesetzes der Republik Armenien „Über örtliche Selbstverwaltung“ festgesetzt.

Artikel 106. Die präventiven Mittel der Aufsicht durch Verwaltungsorgane

1. Das Organ der Rechtsaufsicht muss in dem durch Artikel 87 des Gesetzes der Republik Armenien „Über Rechtsakte“ vorgeschriebenen Verfahren den Organen der örtlichen Selbstverwaltung auf deren Verlangen offizielle Erläuterungen erteilen.
2. Das Organ der Rechts- und Fachaufsicht ist befugt, im Falle des Vorhandenseins ausreichender Gründe Einsicht in alle damit verbundenen Dokumente zu nehmen, über die der Gemeinderat und der Bürgermeister (die Stadtverwaltung) verfügen. Es kann die Organe der örtlichen Selbstverwaltung aufsuchen, die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen und Unterlassungen prüfen sowie Berichte und Dokumente anfordern, die damit verbunden sind (das Recht, Informationen zu bekommen).
3. Die durch dieses Gesetz vorgesehenen Zustimmungen erteilt das Organ der Rechtsaufsicht, soweit das Gesetz nicht anderes vorsieht.

Artikel 107. Anfechtung der Maßnahmen der Rechtsaufsicht

1. Die Beschlüsse, Handlungen oder Unterlassungen der Organe, die die Rechtsaufsicht ausüben, können vom Bürgermeister beim Gericht angefochten werden.

ABSCHNITT 3 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPTEL 8. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 108. Ausübung der Befugnisse der Vorsteher und der Gemeinderäte der Stadtbezirksgemeinde von Jerewan nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes

1. Nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes üben die Gemeinderäte und Vorsteher der Stadtbezirksgemeinden ihre Befugnisse weiter aus, bis der Gemeinderat seine Befugnisse übernommen hat.
2. Wenn die Befugnisse der Gemeinderäte oder der Vorsteher der Stadtbezirke von Jerewan nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes beendet sind oder binnen 4 Monaten, die den Wahlen des Gemeinderats von Jerewan

vorausgegangen sind, vorzeitig beendet wurden, so werden keine neuen Wahlen der Gemeinderäte oder der Vorsteher der Stadtbezirke abgehalten; die Ausübung der Befugnisse der betreffenden Gemeinderäte und der Vorsteher der Stadtbezirke, bis der Gemeinderat seine Befugnisse übernommen hat.

3. Nach den Wahlen des Gemeinderats gelten die Stadtbezirke von Jerewan als reorganisiert, als Gemeinde Jerewan.

4. Solange der Gemeinderat die Symbole von Jerewan nicht beschlossen hat, werden die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes geltenden Symbole weiter verwendet.

5. Die Regierung bestimmt die Ordnung der Zeremonie der Vereidigung des Bürgermeisters.

Artikel 109. Tag der Abhaltung der ersten Wahl des Gemeinderats

1. Der Tag der Abhaltung der ersten Wahl des Gemeinderats wird durch einen Beschluss der Regierung der Republik Armenien festgesetzt; diese Wahl kann frühestens am 1. April und spätestens am 6. Dezember 2009 abgehalten werden.

Der Tag der Wahlen wird spätestens 3 Monate davor festgesetzt.

Artikel 110. Auf Jerewan zu übertragendes Eigentum und Jerewans Finanzierung

1. Das Vermögen, das nach der Wahl des Gemeinderats zu diesem Zeitpunkt als das Eigentum der Stadtbezirke von Jerewan gilt, wird an Jerewan übereignet. Jerewan ist der Rechtsnachfolger der Stadtbezirksgemeinden von Jerewan.

2. Bis zur ersten Wahl des Gemeinderats von Jerewan genehmigt die Regierung der Republik Armenien das Verzeichnis des notwendigen Vermögens, das an Jerewan übereignet wird, zu dem auch der Sitz des Gemeinderats und des Bürgermeisters von Jerewan zählt.

3. Diejenigen Richtungen der Finanzierung der durch das Gesetz der Republik Armenien „Über Staatshaushalt der Republik Armenien für 2009“ für die Stadtverwaltung festgesetzten laufenden Ausgaben (im Sinne der Haushaltsgesetzgebung der Republik Armenien), die gemäß diesem Gesetz die pflichtigen und delegierten Befugnisse des Bürgermeisters betreffen, werden ebenfalls im Haushaltsplan jedes Jahres zwischen 2010 und

2013 vorgesehen, und zwar wenn die Stadtverwaltung nach der vorgeschriebenen Ordnung einen Antrag auf Haushaltsfinanzierung für das entsprechende Jahr eingereicht hat. Dabei werden die Volumina dieser Ausgaben nach der Methodologie der Haushaltsprogrammierung der analogen Ausgaben des Staatshaushalts des betreffenden Jahres bestimmt.

4. In dem Zeitraum, der im Jahre 2009 nach dem Amtsantritt des ersten gewählten Bürgermeisters verblieben ist, übt die Stadtverwaltung die Befugnisse, die durch die zwischenbehördliche Klassifikation der durch das Gesetz der Republik Armenien „Über Staatshaushalt der Republik Armenien für 2009“ genehmigten Haushaltsausgaben der Stadtverwaltung als dem Organ der staatlichen Verwaltung, das die durch den Staatshaushalt vorgesehenen Programme realisiert, vorbehalten sind, weiter.

Artikel 111. Ernennungen in Ämter des kommunalen Dienstes nach Genehmigung der Verzeichnisse der Ämter des gemeindlichen Dienstes des Personals der Stadtverwaltung und der Personale der Vorsteher der Verwaltungsbezirke von Jerewan

1. Binnen einem Monat nachdem die Verzeichnisse der Ämter des gemeindlichen Dienstes des Personals der Stadtverwaltung und der Personale der Vorsteher der Verwaltungsbezirke im vorgeschriebenen Verfahren genehmigt sind, werden nur die Personen, die ein im Verzeichnis der Ämter des zivilen Dienstes des Personals der staatlichen Verwaltungseinrichtung „Personal der Stadtverwaltung“ vorgesehenes Amt im Personal der Stadtverwaltung bekleidet haben, ohne Ausschreibung in die in diesen Verzeichnissen vorgesehenen Ämter ernannt; und in die Ämter in den Personalen der Vorsteher der Verwaltungsbezirke von Jerewan werden nur die Personen, die ein in den Verzeichnissen der Ämter des zivilen Dienstes der Personale der entsprechenden Stadtbezirksgemeinden vorgesehenes Amt bekleidet haben, ohne Ausschreibung ernannt, und zwar unter Berücksichtigung der Anforderungen in Artikel 10, 11, 12, Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 34 des Gesetzes der Republik Armenien „Über gemeindlichen Dienst“.

2. Nach den Ernennungen, die nach der in diesem Artikel vorgesehenen Ordnung erfolgt sind, werden die vakant gebliebenen Ämter des gemeindlichen Dienstes durch Ausschreibungen besetzt.

KAPITEL 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 112. Ordnung der Abhaltung der ersten Sitzung des ersten Gemeinderats von Jerewan

1. Die Ordnung der Abhaltung der ersten Sitzung des ersten Gemeinderats von Jerewan wird von der Regierung der Republik Armenien bestimmt.

Artikel 113. In-Kraft-Treten des Gesetzes

1. Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 108 bis 119 dieses Gesetzes treten am zehnten Tag nach der offiziellen Veröffentlichung und die restlichen Artikel am Montag nach der offiziellen Veröffentlichung des Beschlusses darüber, dass im Ergebnis der ersten Wahl des Gemeinderats von Jerewan die Mitglieder des Gemeinderats gewählt worden sind, in Kraft.

2. Die Bestimmung in Artikel 80 Absatz 2 dieses Gesetzes, tritt im Teil, der die Ausgaben des Haushalts von Jerewan betrifft, im zweiten Jahr nach dem Jahr, in dem das Gesetz darüber, wie die pflichtigen Befugnisse auszuüben sind, rechtskräftig geworden ist, in Kraft.

Präsident der Republik Armenien

S. Sargsyan

15. Januar 2009

Jerewan

HO-6-N



**ԵՐԵՎԱՆԻ ԶԱՅԱՍՏԱՆԻ ՏԵՂԱԿԱՆ ԻՆՔՆԱԿԱՌԱՎԱՐՄԱՆ ՄԱՍԻՆ
ՀԱՅԱՍՏԱՆԻ ՀԱՆՐԱՊԵՏՈՒԹՅԱՆ ՕՐԵՆՔ
GESETZ DER REPUBLIK ARMENIEN
ÜBER ÖRTLICHE SELBSTVERWALTUNG
IN DER STADT JEREWAN**

Տպաքանակը՝ 100 օրինակ:

Տպագրված է «Բավիղ» ՍՊԸ տպարանում